

08. Juni 2010
PD 3.4
Apr 5/1-9 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll gemäß § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der 9. Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses am
02. Juni 2010 von 13:06 Uhr bis 15:35 Uhr im Raum A 600 des Sächsischen Landtags

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zum Schutz der parlamentarischen Demokratie im
Freistaat Sachsen vor Amtsmissbrauch durch die Mitglieder
der Staatsregierung“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 5/1878

Inhalt:

45 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung: 13:06 Uhr)

Vors. Martin Modschiedler: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur 9. Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses recht herzlich begrüßen, vor allem auch die Sachverständigen, die heute angereist sind.

Wir beginnen mit der öffentlichen Anhörung zum „Gesetz zum Schutz der parlamentarischen Demokratie im Freistaat Sachsen vor Amtsmissbrauch durch Mitglieder der Staatsregierung“, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 5/1878. Ich darf dazu die Sachverständigen begrüßen und stelle sie in alphabetischer Reihenfolge vor.

(Siehe Liste der Sachverständigen)

Wir müssen unsere Anhörung zügig gestalten, weil einige von Ihnen einen weiten Rückweg haben. Wir steigen also direkt in die Anhörung ein und beginnen mit einer jeweils zehnminütigen Stellungnahme; danach werden wir in die Diskussion einsteigen.

Wir beginnen mit Herrn Hermes; bitte, Sie haben das Wort, Herr Kollege.

Lothar Hermes: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank zunächst einmal von Transparency Deutschland für die Einladung zur heutigen Anhörung. Ich will gleich versuchen, in medias res zu gehen.

Grundsätzlich halten wir die Initiative für begrüßenswert. Wir sehen Regelungsbedarf nach den bekannt gewordenen Fällen des Parteiensponsorings, und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen ist dieses „Vermieten“ von Gesprächszeiten mit Angehörigen der Staatsregierung kaum unter den Begriff des Verbots der Entgegennahme von Geschenken zu fassen, weil es sich hier wahrscheinlich nicht um ein Geschenk handelt. Es ist zum einen eine Gegenleistung. Zum anderen nimmt der Minister selbst die Gegenleistung, sprich: das Entgelt, das ein Dritter, also ein Unternehmer, der Partei oder Parteigliederung zu zahlen hat, natürlich nicht selbst entgegen, sodass wir auch dort Probleme hätten, diesen Vorgang zu subsumieren.

Andererseits – und das erscheint klar – kann es wohl nicht sein, dass ein Minister auf diese Art und Weise vermarktet wird. Ich sehe das als eine Art von Vermarktung. Mit ihm, mit seiner Prominenz, mit seiner Bedeutung, vor allem mit seinem Amt wird hier geworben, und wegen dieses Amtes wird wohl auch dann eine – zum Teil entsprechend hohe – Leistung bezahlt.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 vorgeschlagene Änderung des Sächsischen Ministergesetzes halten wir in dieser Form für zu sperrig und wenig praktikabel – zum einen, weil der Angehörige der Staatsregierung kaum unterscheiden können, in welcher Funktion ihm eine Person entgegentritt – ob in Amtsfunktion, ganz oder teilweise –; zum anderen aber ist vor allem wohl nicht klar, wenn er denn seiner Verpflichtung ausreichend nachgekommen sein wird, sich zu vergewissern, dass für diese Begegnung kein Entgelt oder geldwerte Leistung gefordert wird.

Wir haben deswegen den Versuch einer anderen Regelung vorgeschlagen – ich lese es einmal vor: „Dem Mitglied der Staatsregierung ist eine Teilnahme an von Parteigliederungen oder parteinahen Stiftungen, organisierten oder mitgestalteten Veranstaltungen untersagt, wenn und soweit für die Kontaktaufnahme mit ihm von Dritten ein Entgelt oder geldwerte Leistung gefordert, versprochen oder entrichtet werden.“

Von dem Fehlen dieses entgeltlichen Charakters oder alternativ hierüber soll es sich vor der Veranstaltung in geeigneter Weise vergewissern. Das Mitglied der Staatsregierung genügt der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nach Satz 2, indem es sich durch den Veranstalter bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bestätigen lässt, dass von der Partei, dem Veranstalter, eine Leistung gemäß Satz 1 nicht gefordert bzw. angenommen wird. Kopien dieser Bescheinigung soll das Mitglied der Staatsregierung dem Landtagspräsidium jährlich vorlegen.“

Ich will jetzt nicht sagen, dass das sprachlich absolut geglückt ist, aber mir geht es um Folgendes:

Erstens. Adressat einer Norm muss das Mitglied der Staatsregierung sein.

Zweitens. In den Fällen, in denen er Zweifel hat, dass vielleicht doch irgendwo eine Leistung gefordert wird – in der Art, wie wir sie alle im Hinterkopf haben –, obliegt es ihm – es ist seine Verpflichtung –, sich Klarheit zu verschaffen. Das kann er, indem er sich eine relativ einfache Erklärung unterschreiben lässt. Diese kann die Staatsregierung beispielsweise formularmäßig entwerfen und er lässt diese dann von dem Veranstalter oder einem Vertreter unterzeichnen. Um noch ein Übriges zu tun, kann er diese Bescheinigung am Ende des Jahres bei all den Veranstaltungen, wo er Zweifel wegen einer möglichen Entgeltlichkeit hatte – in den meisten Fällen wird das nicht so sein –, dem Landtagspräsidium vorlegen. Auf diese Weise hat er sich exkulpiert. Tut er das nicht, kann er unter Umständen ein Problem haben.

Zu der zweiten Regelung, § 5 Abs. 4 Sächsisches Ministergesetz. Dort haben wir eine etwas alternative Formulierung gewählt, die sich an die Vorschläge angleicht, die wir auch für die Beamten machen. Da sehen wir eine Karenzzeit von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt vor. Wir meinen, die Staatsregierung kann Ausnahmen erteilen, wenn das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde. Wir denken, es darf nicht dem Parlament in der Mehrheitsentscheidung überlassen bleiben, weil das immer ein politischer Akt ist. Es muss schon klar sein; es muss ein rechtlicher Akt sein, der gegebenenfalls vor Gericht überprüfbar ist. Da muss die Exekutive handeln. Das Parlament kann nur die allgemeinen Vorgaben machen.

Zum dritten Vorschlag, Einfügung eines neuen § 22b Sächsisches Ministergesetz und Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes. Wir sind der Meinung, dass der Katalog der Tatbestände für eine Ministeranklage in Artikel 118 der Sächsischen Verfassung geregelt ist. Das bedeutet, dass eine Erweiterung dieses Kataloges auch nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz möglich ist, sprich einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat dies im Jahr 2005 einmal für die Abgeordnetenanklage so entschieden.

Wir haben allerdings mit Artikel 118 Sächsische Verfassung eine Besonderheit in Deutschland. Es gibt keine andere Landesverfassung in Deutschland, die die Minister-

oder Abgeordnetenanklage ausschließlich von Vorgängen abhängig macht, die vor der Wende bzw. zu SED-Zeiten passiert sind. Es gibt viele Bundesländer, die keine Anklage des Ministers bzw. des Abgeordneten kennen. Aber jene, die sie kennen, nehmen jeweils Bezug auf Handlungen, in der Regel Verfassungsverletzungen vorsätzlicher Art oder sonstige Gesetzesverletzungen. Ich halte es grundsätzlich, wenn wir schon über diese Vorschrift reden, für überlegenswert, eine Regelung in der Sächsischen Verfassung einzuführen, die eine Ministeranklage zulässt und die – anders als in der jetzigen Praxis in den alten Bundesländern – nicht einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

In circa sechs, sieben oder acht Verfassungen gibt es eine solche Ministeranklage, die aber noch nie zum Tragen gekommen ist – einfach deshalb, weil das Quorum zu hoch ist. In einigen Staaten der Europäischen Union gibt es das Instrument der Ministeranklage sowie der Abgeordnetenanklage. In all diesen Fällen – ich habe sie Ihnen in einer Übersicht in der Anlage dokumentiert – reicht die einfache Mehrheit.

Dahin sollte man eigentlich kommen und eine Ministeranklage (möglicherweise auch eine Abgeordnetenanklage) auf Fälle beschränken mit Bezug sich auf den Missbrauch der Ausübung der eigenen Macht, der Amtsposition, der Anstellung oder des Ministeramtes bzw. der Mandatsstellung, wenn man es auf Abgeordnete bezieht.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt: Es gibt in einigen Bundesländern Regelungen, die besagen: Ein Abgeordneter kann angeklagt werden, wenn er sein Mandat in gewinnsüchtiger Weise ausnutzt oder missbraucht. Eine Regelung, von der ich – zugegebenermaßen – erst durch die Vorbereitung auf diese Veranstaltung Kenntnis erlangt habe. Aber das gibt es in nicht wenigen Landesverfassungen.

Insoweit plädieren wir dafür, grundsätzlich zu überlegen, ob nicht auch in Sachsen eine Verfassungsänderung in Erwägung gezogen werden kann, die eine Ministeranklage nicht nur zulässt für Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit liegen, sondern auch für solche, die in der Gegenwart oder Zukunft liegen.

Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Kollege Hermes. – Wir fahren fort mit den Ausführungen von Herrn Dr. Kühn; bitte schön.

Dr. Friedrich Kühn: Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich, dass ich hier die Möglichkeit habe, kurz zu diesem Gesetzentwurf vorzutragen.

Der Hintergrund ist allen bekannt. Es geht um die Debatte der Übernahme von Aufgaben und Funktionen in der Privatwirtschaft durch ehemalige Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen, aber auch um die Diskussion um die offene oder verdeckte Vergütung öffentlicher Auftritte von Regierungsmitgliedern. Die Beispiele sind bekannt. Ich nenne nur Herrn Schröder, Herrn Fischer, Herrn Tillich und gegebenenfalls in Kürze auch Roland Koch oder Herrn Rüttgers. Das werden wir sehen.

Es gibt zahlreiche Initiativen, die darauf abzielen, solche Aktivitäten zu unterbinden. Auf Bundesebene gab es dazu 2006 Gesetzesvorschläge. Verschiedene Organisationen, zum Beispiel Transparency International oder LobbyControl, kümmern sich seit Langem

um diese Vorgänge. Darüber hinaus gibt es eine Konvention der Vereinten Nationen gegen die Korruption. Außerdem gibt es straf- und parteirechtliche Vorschriften.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in den letzten Wochen, Monaten und Jahren ist es trotzdem grundsätzlich zu begrüßen, Regelungen zu suchen, die darauf zielen, die Unabhängigkeit von Mitglieder der Staatsregierung zu sichern. Dabei gibt es jedoch – das möchte ich voranstellen – einiges zu beachten.

Erstens steht die Frage: Sind gesetzliche Vorschriften überhaupt dazu geeignet? Gesetzliche Vorschriften haben beschränkte Wirkmöglichkeiten. Es ist damit nicht möglich, ethische Grundsätze zu vermitteln. Auch mangelndes Gespür von Politikern allein kann durch gesetzliche Regelungen möglicherweise nicht hergestellt werden. Ich denke, dass die Vorfälle in letzter Zeit im Wesentlichen auf solch fehlendes Gespür zurückzuführen sind. Auch können Gesetze nicht die Rolle der kritischen Öffentlichkeit ersetzen.

Zweitens. Welches Bild vom Politiker haben wir? Im Rahmen des Lesens dieses Entwurfes musste ich noch einmal nachdenken. Wir als Politiker haben keine neutralen Beamten, die irgendwie außerhalb der Gesellschaft stehen. Politiker kommen aus der Mitte der Gesellschaft. Sie sind in Richtungsparteien verankert. Sie haben gesellschaftliche Bindungen. Sie haben gesellschaftliche, politische Interessen, die sie vertreten sollen und können. Das heißt, wir müssen sehr genau darauf aufpassen, ob wir hierbei nicht etwas vermischen, wenn es um das normale Interessenvertreten und um das Ausnutzen einer Stellung geht.

Drittens haben wir zu beachten, dass Politiker und auch Minister – im Gegensatz zu Beamten – keine Lebensstellung haben. Sie kommen aus der Gesellschaft und gehen möglicherweise dahin wieder zurück. Zumindest ist das von der Verfassung so angedacht und das ist auch gut, weil dadurch eine Vermischung von Erfahrungs- und Erkenntnishorizonten ermöglicht und nicht alles dem Berufspolitiker überlassen wird.

Deshalb sollte man bei solchen Regelungen sehr vorsichtig sein, sehr sorgsam und vielleicht nur punktuelle Eingriffe vornehmen. – So viel als Vorbemerkung.

Ich möchte zur Bewertung des Gesetzentwurfes kommen und ich habe, offen gestanden, verschiedene Bedenken. Diese Bedenken kann ich in drei grundsätzliche Gruppen einteilen. Das eine sind rechtliche Bedenken, das andere sind die Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität und das Dritte möchte ich unter „allgemeine Bedenken“ zusammenfassen.

Zu den rechtlichen Bedenken. Ich stütze mich dabei auf die aus meiner Sicht wesentlichen Punkte. Ich habe Ihnen eine schriftliche Stellungnahme austeilen lassen, in der noch mehr drinsteht.

Ich komme zuerst auf die Karenzregelung. Die Karenzregelung, die der Gesetzentwurf vorsieht, bedeutet im Grunde genommen ein dreijähriges Berufsverbot. Zwar sind Ausnahmen möglich, aber die Regel bleibt bestehen: Dreijähriges Berufsverbot. Dieses Berufsverbot regelt keinen Zusammenhang zum vorher ausgeübten Amt. Das heißt, es ist ein generelles Berufsverbot, und damit ist es meines Erachtens viel zu weitgehend, dem Zweck nicht angemessen und deswegen wahrscheinlich auch verfassungswidrig.

Darüber hinaus ist nicht klar, was der Gesetzentwurf eigentlich mit privaten Erwerbsgesellschaften meint. Es ist bestimmt nicht die private Erwerbsgesellschaft des österreichischen Gesellschaftsrechts gemeint und wahrscheinlich auch nicht der soziologische oder philosophische Begriff der Erwerbsgesellschaft. Insofern muss darüber nachgedacht werden, was damit gemeint ist. Wahrscheinlich geht es um das Geldverdienen im privaten Bereich, und wenn das verboten wird, ist es im Grunde ein Berufsverbot für drei Jahre.

Das Zweite, die Kontaktsperre: Diese Kontaktsperre, die geregelt wird, ist aus meiner Sicht juristisch nicht sauber geregelt. Es steht dort etwas von Vergewisserung. Es steht aber nicht drin, was die Konsequenz daraus sein soll. Wenn also ein Kontaktverbot geregelt werden soll, dann müsste das auch so im Gesetz drinstehen. Darüber hinaus ist nachzudenken, ob ein Kontaktverbot für alle Fälle, in denen man sich vorher nicht vergewissert hat, überhaupt zulässig ist. Meines Erachtens ist es nicht zulässig, weil das die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Personen in viel zu großem Maße einschränkt, ohne durch einen hinreichend gewichtigen Zweck begründet zu sein.

Drittens, das Sanktionssystem. Das Sanktionssystem, wie es in dem Gesetzentwurf steht – darin kann ich meinem Vorredner zustimmen –, widerspricht meines Erachtens eklatant der Verfassung. Die Ministerklage ist in der Verfassung ausdrücklich nicht vorgesehen; und das war eine bewusste Entscheidung. Es ist nicht zufällig nicht drin, weil man es nicht geregelt hat, sondern es fehlt ganz bewusst. Das Ministeramt ist in Sachsen wie auch im Bund an den Ministerpräsidenten gekoppelt und kann nur über den Ministerpräsidenten „abgeschossen“ werden, sage ich mal mit dem schönen Wort, das Herzog in der Kommentierung verwendet.

Es gibt eine Ausnahme, und zwar den § 118. Deshalb halten Sie wahrscheinlich die Verfassung hoch. Diese Ausnahme betrifft ausschließlich die Fälle von Verfehlungen vor der Wende; sie steht unter dem Begriff „Übergangsregelung“ drin und soll vorübergehend eine Regelung dahin gehend ermöglichen, dass die Minister, die Kontakte zur Staatssicherheit und Ähnliches hatten, herausgeklagt werden können. Das soll aber keine generelle Einführung einer Ministerklage sein. Die Ministerklage ist nicht vorgesehen, und es ist die Frage, ob eine Ministerklage wirklich gewollt ist, weil man damit natürlich die Regierungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen kann.

Ich denke auf jeden Fall, dass die Regelung einer Ministerklage in einem einfachen Gesetz in jedem Fall verfassungsrechtlich unzulässig ist; sie müsste, wenn, dann in der Verfassung selbst geregelt werden.

Der vierte Punkt zu den rechtlichen Bedenken ist die hinreichende Bestimmtheit. Das Gesetz ist aus meiner Sicht nicht hinreichend bestimmt, weil viel zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe darin verwendet werden. Schon der Begriff „Vergewisserung“ – was damit gemeint ist, ist höchst fraglich, und es ist auch nicht nachvollziehbar, wie das kontrolliert werden soll, wie man es im Nachhinein nachweisen soll. Aber auch Worte wie „mitgestaltete Veranstaltung“ oder „Kontaktaufnahme im Allgemeinen“ sind sehr schwierig. Das heißt, für diejenigen, die vom Gesetz betroffen sind, wird eigentlich nicht nachvollziehbar, was sie hier tun können und was nicht. Im Zweifel müssten die Politiker dann auf Kontaktaufnahmen generell verzichten, wenn sie nicht ganz sicher sind, ob sie es richtig machen.

So viel zu den rechtlichen Bedenken.

Ich habe noch Bedenken zur Praktikabilität. Das betrifft vor allem die Kontaktsperre. Für mich ist absolut nicht nachvollziehbar, wie so etwas funktionieren soll. Diese vorherige Vergewisserung bei jeder Kontaktaufnahme widerspricht meines Erachtens der politischen Lebenswirklichkeit. Das betrifft auch den privaten Bereich, das betrifft den gesellschaftlichen Bereich. Im Zweifel müssen also Politiker, wenn sie diese Vergewisserung nicht herstellen können, jeden Kontakt unterlassen. Damit würden sie noch mehr aus der Gesellschaft heraus dem Vorwurf ausgesetzt sein, sie seien bürgerfern.

Die Karenzzeit begegnet auch Praktikabilitätsproblemen. Bei einem generellen Berufsverbot stellt sich nämlich zunächst die Frage, was mit den Personen während der Karenzzeit passieren soll. Es ist keine Entschädigung geregelt, wo sollen die „geparkt“ werden? Minister, die vorübergehend ein Amt übernehmen und drei Jahre nicht in ihren Beruf zurückkehren können, weil ein generelles Berufsverbot gilt, müssten irgendwie versorgt werden.

Darüber hinaus wäre das Parlament permanent mit Ausnahmeanträgen befasst, denn jede Beratertätigkeit, jede Berufsausübung müsste vom Parlament genehmigt werden. Ich weiß nicht, ob das Parlament sich das wünscht.

Die dritte Frage ist in diesem Zusammenhang: Würde man Quereinsteiger überhaupt noch überzeugen können, in der Politik mitzumischen? Wollte man jemanden aus einem beruflichen Bereich, der gerade gebraucht wird, zum Beispiel aus der Wirtschaft ins Wirtschaftsministerium setzen und sagen, du kannst das mal drei, vier Jahre machen, aber hinterher kannst du erstmal deinen Beruf nicht mehr ausüben? Ich glaube nicht, dass sich davon jemand überzeugen lassen würde. Das gilt aber auch für die anderen Bereiche, für Gewerkschafter, für Leute aus sozialen Berufen. Das sollte man sich überlegen.

Das generelle Annahmeverbot für Geschenke ist möglicherweise juristisch haltbar, aber ich denke, dass hier dringend eine Ausnahme zulässig sein sollte. Ansonsten könnte es zu erheblichen Irritationen führen. Es ist durchaus üblich, dass verdiente Politiker bei irgendwelchen öffentlichen Anlässen auch einmal ein Buch oder irgendetwas überreicht bekommen. Wenn das generell verboten würde und man das zurückweisen müsste, denke ich, dass das nicht gewollt sein kann.

Zu den generellen sonstigen Bedenken möchte ich vor allem auf eines hinweisen: Ich denke, dass mit dem Gesetzentwurf, wenn er so umgesetzt würde, eine zunehmende Distanz zwischen Politik und Gesellschaft hergestellt würde. Es geht hier um eine Herausnahme der Politiker aus der Gesellschaft. Das Berufspolitikertum würde noch mehr forciert. Leute, die Quereinsteiger sind oder vorübergehend ein Amt wahrnehmen wollen, würden das möglicherweise nicht mehr machen. Es würde eine fehlende Rückbindung an die Gesellschaft geben. Politik ist darauf angewiesen, verschiedene Erfahrungs- und Kenntnishorizonte einzubinden. Wenn man das nicht mehr machen kann, weil die Leute einfach nicht mehr kommen aus Angst, hinterher nicht mehr in ihren Beruf zurückzugehen, denke ich, wird das schwierig.

Außerdem ist mit dem Gesetzentwurf meines Erachtens ein Generalverdacht verbunden. Es kommt ein wenig zum Ausdruck: Politiker sind so und wollen alle nur – auf Deutsch gesagt – behumsen. Ich denke, dass, wenn man ein solches Gesetz

öffentlich propagiert, man diesen Generalverdacht nährt, anstatt ihm entgegenzutreten. Man sollte mit solchen pauschalen Holzhammermethoden meines Erachtens wesentlich vorsichtiger sein.

Im Ergebnis ist der Entwurf vermutlich nicht umsetzbar, wenngleich ich noch einmal betonen möchte: Die grundsätzlichen Ziele halte ich für gut und richtig. Die gewünschten Effekte können meines Erachtens mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht werden.

Alternativen wären, die vorgeschlagenen Regelungen entweder so anzupassen, dass sie rechtlich zulässig sind, dass man sonstige Transparenzregelungen mehr fördert, zum Beispiel die Einführung eines verbindlichen Lobby-Registers. Man könnte die strafrechtlichen Vorschriften zur Begünstigung und Vorteilsgewährung anpassen, sodass sie auf alle Fälle nachwirkend greifen. Man könnte die Vorschriften zur Parteienfinanzierung erweitern. Dies halte ich im Ergebnis für sinnvoller als diesen Gesetzentwurf.

Ich danke Ihnen.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kühn. – Ich gebe das Wort weiter an Herrn Prof. Dr. Lenz.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen kein Papier mitgebracht und würde auch ungern einen allgemeinen, abstrakten Vorspann halten, sondern mich ganz konkret mit den vorgeschlagenen Neuregelungen befassen und Ihnen einige Kommentare geben, die ich weniger als eine abschließende Antwort auf die damit verbundenen Fragen ansehe, sondern eher als „Futter“ für eine anschließende Fragerunde.

Herr Kühn, etwas bedauerlich ist, dass Sie einen Nachnamen haben, der vor mir an der Reihe ist; denn ich fand den Ausdruck „Kontaktsperr“ so originell, sodass ich mir diesen auch aufgeschrieben habe. Wir Juristen denken dabei sofort an das Kontaktsperrgesetz, das in der Hochphase der Auseinandersetzung mit der RAF beschlossen wurde. Allein diese Assoziation ist durchaus geeignet, eine gewisse Vorwertung dieses Gesetzentwurfes zu bringen.

Vom Amüsanten zum Realen: Ich denke, dass der primäre Punkt des Entwurfes, also die Neuregelung von § 4 des Ministergesetzes, sich der Sache nach als etwas darstellt, was man auch bei freundlicher Betrachtung nicht als etwas Sinnvolles ansehen kann. In der Sache geht es doch darum, eine Korrektur vorzunehmen, und zwar eine Korrektur der bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere für das Sponsoring bei politischen Parteien. Das ist ja auch das auslösende Element dieses Teils des Gesetzentwurfes.

Die Frage ist natürlich: Was beruft eigentlich ein Landesparlament – das Landesparlament des Freistaates Sachsen – dazu zu sagen, wir müssen jetzt Bundesrecht in diesem Punkt korrigieren? – Soweit die Thematik etwas näher eingekreist.

Das Sponsoring politischer Parteien ist zulässig. Es ist auch bundesrechtlich zulässig. Es ist auch zulässig unter einer gewissen Mitwirkung von Parteiverantwortlichen, die gleichzeitig Regierungsfunktion ausüben, egal auf welcher Ebene unseres Staates. Es

ist auch bundesrechtlich zulässig, dass die Parteien im Rahmen des Sponsorings und im Rahmen gesponserter Veranstaltungen Gelegenheiten für Begegnungen schaffen. Zulässig sind auch – das kennen Sie – die sogenannten Fundraising-Dinner, die man aus Amerika eingeführt hat. Alles kommt ja irgendwie aus Amerika. Nach zehn Jahren weiß man, ob es gut oder schlecht ist. Zulässig ist auch der berühmte Rundgang von Politikern – auch solchen, die in der Regierungsverantwortung stehen – an den Ihnen sicher besser als uns bekannten Ständen am Rande von Parteiveranstaltungen. Zulässig ist eben auch, wenn der herumgehende Parteivorsitzende nebenbei noch Ministerpräsident oder stellvertretender Ministerpräsident oder Bundeskanzler usw. usf. oder einfach Mitglied der Sächsischen Staatsregierung ist.

Das ist sozusagen der bundesrechtliche Befund. Diesen bundesrechtlichen Befund rempelt der Gesetzentwurf relativ unfreundlich an. Dafür braucht man natürlich eine sehr starke Begründung, um zu sagen, man will sich von dieser bundesrechtlichen Regelung absetzen. Man will vor allem beanspruchen, dass man das nicht nur politisch mal als Idee in die Welt kommuniziert, sondern dass man das auch rechtlich darf. Normalerweise darf man nicht – das wissen Sie –, wenn der Bund eine Materie, die ihm durch die Verfassung des Grundgesetzes zugewiesen ist – Artikel 21 –, erkennbar abschließend geregelt hat, jetzt sagen, man korrigiert das durch eine landesrechtliche Regelung.

Das, was ich zur bundesrechtlichen Regelungssituation im Bereich Sponsoring bei politischen Parteien gesagt habe, ist keine individuelle Meinung von mir, sondern das entspricht schlicht und ergreifend der ständigen Praxis der Bundestagsverwaltung in verschiedenen Fällen und auch in denen, die bereits angesprochen worden sind.

Sie wissen vielleicht, dass die Bundestagsfraktion der SPD ein Gutachten durch einen Göttinger Professor in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse des Gutachtens sind jetzt im letzten oder vorletzten Heft der „JuristenZeitung“ veröffentlicht worden. Es bestätigt eins zu eins die rechtliche Wertung in diesen Punkten durch die Bundestagsverwaltung, durch die verschiedenen Präsidenten des Bundestages in den letzten zehn Jahren. Insbesondere ist – deshalb habe ich die Formulierungen noch einmal wiedergegeben – Sponsoring zulässig. Sponsoring ist zulässig auch unter einer gewissen Mitwirkung von Politikern, die eine Regierungsfunktion ausüben. Formulierungen aus diesem Gutachten schaffen Gelegenheiten für Begegnungen. Zulässig sind Fundraising-Dinner, Rundgang – das können Sie alles in der „JuristenZeitung“, von Herrn Prof. Heinig bestätigt, noch einmal nachlesen. Die Fundstellen sind alle korrekt. Sie geben korrekt wieder, dass das der Stand der rechtlichen Situation ist, der Stand der Praxis der Bundestagsverwaltung.

Ich will die Gelegenheit nutzen zu sagen, was bundesrechtlich nicht zulässig ist. Nicht zulässig ist es im Rahmen von Sponsoring oder sich sonst nennenden Maßnahmen – da liegt die harte rechtliche Grenze – einen, so sagen es auch die Abteilungsleiter der Bundestagsverwaltung, privilegierten Sonderzugang einer Einzelperson, eines einzelnen Unternehmers zu einem Minister oder einem sonstigen Mitglied einer Regierung, hier der Sächsischen Staatsregierung, zu schaffen gegen Geld. Versuchen Sie sich einen solchen privilegierten Sonderzugang ein wenig auszumalen – ich mache keine Lobbyarbeit; das machen ja manche Anwälte –; dass man sich Lieschen Müller vorstellt, es gibt ein Hinterzimmer, in dem der Minister mit dem Unternehmer bespricht, und der Unternehmer sagt, was er haben will und der Minister sagt, jawohl, so machen wir es. Das hätten ja viele Unternehmer ganz gern so.

Das ist aber nicht Sponsoring. Sponsoring läuft, wie der Name schon sagt, auch in anderen Bereichen, die nichts mit Politik zu tun haben. In der Öffentlichkeit aber findet ja das klassische Sponsoring in Fußballvereinen, auf der Brust der Spieler, im Stadion an der Bandenwerbung oder in sonstiger Weise statt; lästigerweise, wenn Sie sich daran erinnern, in Sportsendungen kommen jetzt schon die Trainer mit irgendwelchen Werbeaufdrucken des Sponsors; das ist etwas peinlich.

Insofern ist es ganz erfrischend, dass – wie ich in der Zeitung gelesen habe – Nordkorea nicht in der Lage ist, einen Lieferanten für Trikots zu finden. Warum: Alle anderen bekommen die Trikots nicht nur umsonst, sondern eine Menge Geld dafür, dass die bundesdeutsche Mannschaft in Adidas spielt – das ist Sponsoring. Man bekommt von Adidas etwas Geld dafür geschenkt, dass die deutschen Spieler mit den drei Streifen herumlaufen. Warum? Weil dort ein Imagetransfer stattfindet. Das erstaunlicherweise immer noch positive Image der Nationalmannschaft – auch ohne Ballack – soll auf Adidas abgefärbt werden, damit die kleinen Kinder ihre normalen Produkte bei Adidas und nicht bei Puma kaufen.

Deshalb funktioniert das nicht in Nordkorea, denn in Nordkorea ist kein positiver Imagetransfer möglich. So funktioniert Sponsoring: Es findet ein Imagetransfer statt.

Worum es hier geht – dass politische Gegenleistungen verkauft werden, dass in einem Hinterzimmer ein Sonderzugang zu politischer Macht geschafft wird –, das hat mit Sponsoring eigentlich alles nichts zu tun.

Was ich Ihnen zu sagen versucht habe, ist: Das ist eine Überlegung, die quer zur geltenden Rechtslage steht, die wir auf Bundesebene nun einmal gesetzt haben. Wenn man hier etwas ändern will, muss man an die bundesgesetzliche Ebene heran, sprich, dann muss man eine Initiative für den Bundesrat beschließen, aber nicht das, was sich der Gesetzentwurf an dieser Stelle vorstellt.

Da das, was ich mir vorzutragen überlegt hatte, viel zu lange dauert, mache ich an dieser Stelle einen Schnitt und sage noch etwas zu dem Thema § 5 Ministergesetz – Herr Kühn, Sie hatten es „Karenzzeit“ genannt. Ich will mich auf eine Idee beschränken und nicht zu sehr ins Detail gehen.

Was ist eigentlich das Problem an Mitgliedern einer Regierung? Ist es das Problem, dass sie aus der Regierung ausscheiden und dann etwas anderes machen, oder ist nicht das reale Problem, dass viele Mitglieder von Regierungen lange – und zu lange – im Amt bleiben, weil sie nicht wissen, was sie beim Ausscheiden aus dem Amt anfangen sollen; weil sie nirgendwo vernünftig einsetzbar sind, nirgendwo adäquat gebraucht werden und allenfalls in diesem Bereich noch den Standard an Wichtigkeit, an Einkommen, an in jeder Hinsicht erfreulicher Ausstattung finden und deshalb an ihrem Amt – wie es im Volksmund so schön heißt – „kleben“? – Das gilt natürlich – wie Sie wissen – nicht für Abgeordnete, sondern wir sprechen im Rahmen des Gesetzentwurfes ausschließlich über Mitglieder der Staatsregierung.

Ich glaube, es ist rechtspolitisch nicht sinnvoll, Anreize zu schaffen, die das Ausscheiden aus einer Regierung übermäßig behindern, im Gegenteil. – Es ist im Moment etwas schwierig für mich; denn als ich es aufgeschrieben hatte, wusste ich noch nicht, dass jetzt alle zurücktreten.

(Heiterkeit)

Aber eigentlich ist doch ein Minister, der sein Amt wieder aufgibt, etwas Gutes; denn Demokratie ist doch Herrschaft auf Zeit und nicht Herrschaft bis zur Rente. Deshalb finde ich es auch ungebührlich zu sagen, Leute mit 50, die aus ihrem Amt wieder ausscheiden, weil sie es zehn oder zwölf Jahre gemacht haben, sollen ihren Beruf, vor allem auch ihren etablierten Beruf, nicht mehr ausüben können. Als ich nach Literatur gesucht habe, habe ich das gefunden: „Der Kanzlerbonus“ aus einem der aktuellen Hefte im „Managermagazin“ – ich wusste nicht, an welchen sächsischen Fall Sie denken; mir fällt der alte Bundeskanzler ein –, womit Gerhard Schröder sein Geld verdient. Dann habe ich mich gefragt: Durfte er das nach dem Gesetzentwurf?

Wenn Sie mit mir einen kleinen Blick in den Gesetzentwurf werfen – Sie kennen ja alle den Fall von Herrn Schröder; er beschäftigt sich jetzt unter anderem mit Gaspipelines im Rahmen seiner Anwaltszulassung, die er vorher auch schon hatte: „Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt“ – denken wir, es wäre der alte Bundeskanzler – „ist ihm eine entgeltliche Beschäftigung in leitender Funktion für private Erwerbsgesellschaften oder eine Beratertätigkeit“ – darunter würde ich auch anwaltliche Tätigkeit fassen – „untersagt.“ Das heißt, er durfte es nicht. „Der Landtag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen beschließen.“

Also nehmen wir an, Herrn Schröder gelingt es. Sie erinnern sich an die Situation: Es wäre vielleicht möglich gewesen, eine Mehrheit im Bundestag dafür zu finden, weil es die SPD zur Bedingung für die Koalitionsverhandlungen für die Große Koalition gemacht hat, dass die anderen zustimmen müssen, sonst werden sie Herrn Schröder nie los. Die Mehrheit gibt die Zustimmung. Nach dem Gesetzentwurf nützt die Mehrheit aber gar nichts, sondern die Mehrheit kann von dem Verbot nur befreien, wenn kein sachlicher und personeller Zusammenhang zwischen dem bisherigen Regierungsamt und der nach dem Ausscheiden beabsichtigten Tätigkeit erkennbar ist.

Jetzt frage ich Sie: Können Sie einen sachlichen oder personellen Zusammenhang zwischen Schröders jetziger und seiner früheren Tätigkeit in personeller oder sachlicher Hinsicht erkennen? Kannte er Herrn Putin schon vorher? Hatte er mit Herrn Putin zu tun? Ist es ein russischer Staatskonzern? Durfte er es oder nicht? Durfte er sich als Rechtsanwalt zulassen? Durfte er als Rechtsanwalt etwas tun? Durfte er Mandanten offenlegen?

Das sind sehr schwierige Fragen. Ich würde sagen: Damit sticht man in ein Wespennest. Herr Schröder hat diesen Schritt ohne jegliche Karenzzeit getan. Er hat nicht einmal drei Monate gewartet. Dafür hat er, denke ich, die richtige Quittung von der Öffentlichkeit bekommen. Auch alle seine eigenen Leuten haben gesagt: Das hat aber ein Geschmäckle, das hat einen Geruch, das macht man nicht usw.

Damit war es dann aber auch gut.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Prof. Lenz. – Wir fahren fort mit Herrn Roßner. – Herr Roßner, Sie haben das Wort; bitte schön.

Sebastian Roßner: Meine Damen und Herren! Danke für die Einladung zu dieser Anhörung. Nach dem amüsanten Vortrag wird es jetzt ein wenig trockener. Ich werde

Ihnen den allgemeinen Teil nicht völlig ersparen und einige abstrakte, aber kurze Überlegungen zum Thema bringen.

Als ich über dem Gesetzentwurf saß und darüber nachdachte, sind mir zwei Grundsätze zur privaten Finanzierung von Politik von Parteien in den Sinn gekommen.

Der erste Grundsatz lautet: Der legale Besitz von politischer Macht darf nicht verhökert werden.

Dafür gibt es drei Gründe: Der erste Grund ist die Gleichheit. Politischer Wettbewerb findet statt und er muss unter möglichst gleichen Bedingungen stattfinden. Er findet zwischen Amtsinhabern und Bewerbern um das Amt statt. Das heißt, Vorteile, die aus dem Amt in diesem Wettbewerb rühren, dürfen nicht extensiv sein und müssen auf die Amtausübung und auf das begrenzt werden, was für die Amtausübung notwendig ist.

Der zweite Grund ist: Amtspflichten, Amtsausübung ist an das Gemeinwohl gebunden. Wenn ich mir einen Spitzenpolitiker vorstelle, dann ist das Kostbarste, was er zu vergeben hat, seine Zeit. Das heißt, Zeit darf ein Angehöriger der Staatsregierung nicht nach dem Kriterium verwenden: Wer hat wie viel Geld für welche Partei ausgegeben? Das ist kein Kriterium des Allgemeinwohls, sondern ein privatnützlich Kriterium.

Der dritte Grund hängt mit dem zweiten eng zusammen. Der böse Schein muss abgewehrt werden. Das Vertrauen der Bürger in die demokratischen, legitimierten Organe ist wichtig und muss geschützt werden. Selbst wenn der Bürger objektiv irrt – es ist gar nichts Schlimmes passiert –, aber er glaubt es, ist es immer noch ein Schaden für das System. Es gibt gute Gründe, den Verkauf oder die finanzielle Verwertung – Verkauf ist zu krass formuliert – von politischer Macht zu begrenzen.

Die Medaille hat aber auch eine andere Seite. Private Finanzierung von Parteien darf nicht übermäßig erschwert werden.

Erstens. Private Finanzierung von Parteien ist verfassungsrechtlich erlaubt. Das folgt aus der politischen Betätigungsfreiheit des Bürgers. Das folgt auch aus der Parteienfreiheit, das heißt, von beiden Seiten: vom Bürger und von der Partei her.

Zweitens. Staatliche Vollfinanzierung von Parteien ist – als Alternative zu einer teilweise privaten Finanzierung – verfassungsrechtlich aus guten Gründen nicht möglich; denn sie würde die Parteien von dem heilsamen Druck befreien, sich um die Interessen der Bürger kümmern zu müssen. Das Stichwort wäre hier: Parteien als Werkzeug des Volkes, des Souveräns.

Daraus folgt: Private Finanzierung von Parteien ist unverzichtbar. Es geht nicht um das Ob, sondern nur um das Wie. Hierzu ist zu sagen: Wenn die private Finanzierung verfassungsrechtlich und tatsächlich geboten und möglich ist, dann darf der Staat dies nicht allzu sehr erschweren. Er muss auch verschiedene praktikable Formen zur Verfügung stellen, in denen Parteien von Privaten finanziell unterstützt werden können. Es gilt, beides bei der Untersuchung der einzelnen Regelungen, zu der ich jetzt kommen werde, zu berücksichtigen.

Ich habe die Regelungen in zwei Teile unterteilt: in den verbotsorientierten Teil der Regelungen und in den Sanktionskomplex. Als Erstes zu dieser Vergewisserungspflicht in den – vielleicht etwas unscharf – als Sponsoring bezeichneten Konstellationen.

Das Vergewissern ist mir auch nicht ganz klar geworden. Ich habe darüber nachgedacht; es müssen wohl zwei Dinge gemeint sein: Zum einen ist es für das Mitglied der Staatsregierung verboten, an einer Veranstaltung teilzunehmen, wenn es positiv weiß, dass Geld fließt. Das allein wäre relativ unwirksam. Dieses Verbot würde leerlaufen. Man könnte immer etwas nicht wissen. Dementsprechend müsste als Zweites eine Sorgfaltspflicht bestehen, sich zu vergewissern, dass kein Geld fließt. Dabei steht in der Tat die Frage, wie man die Sorgfaltspflicht ausgestaltet.

Problematisch an dieser Regelung finde ich ganz am Ende das Wörtchen „entrichtet“. Private Finanzierung von Parteien ist auf Spenden angewiesen. Eine Partei muss bei ihren Veranstaltungen auch mit Spitzenpersonal, das heißt häufig auch mit Amtsträgern, werben können. Wenn dann von begeisterten Teilnehmern eine Spende entrichtet wird, darf das nicht problematisch sein. Dementsprechend würde ich dafür plädieren, im Wortlaut klarzumachen, dass es sich um eine Verknüpfung der Leistung handeln muss, die an die Partei oder parteinahe Organisation fließt, und dem Kontakt mit der betreffenden Person aus der Staatsregierung.

Das Zweite, § 5 Abs. 4 Ministergesetz, die Geschenke: Mir scheint die Formulierung, obwohl ich den Ansatz teile, zu weitgehend zu sein. Man muss auch hier deutlich machen, dass sich dieses Verbot auf Geschenke bezieht, die vor Beendigung der Amtszeit versprochen und in Aussicht gestellt worden sind. Niemand will ernsthaft verbieten, dass der ausgeschiedene, verdiente Minister wegen seiner Verdienste um Europa den Karlspreis oder Ähnliches bekommt. Die Formulierung ist dabei im Vergleich zur Intention sicherlich überschießend, aber in der Sache sehe ich dabei keine großen Probleme.

Problematisch finde ich Satz 2, Karenzzeit. Berufsverbot habe ich es genannt. Für mich gibt es zwei Bedenken. Erstens: Will man es? Zweitens: Kann man es? Möglicherweise will man es gar nicht. Es macht zunächst politische Karrieren weniger attraktiv. Ganz ehrlich: Wer in die Sächsische Staatsregierung eintritt, möchte kein Armutsgelübde ablegen, anders als bei anderen Orden, in die man eintritt.

Letzten Endes ist das eine Regelung, die vom Effekt her den Austausch von Personal zwischen Politik und anderen Bereichen der Gesellschaft erschwert. Stichwort: Elitenaustausch. Er wird jedenfalls in der Tendenz dadurch behindert. Das zur Frage: Wünschenswert oder nicht wünschenswert?

Rechtlich sehe ich dieses befristete Berufsverbot vor dem Hintergrund des Artikels 12 Grundgesetz höchst problematisch. Es ist stark rechtfertigungsbedürftig. Man kann es auch zuspitzen. Ich habe mich im Ministergesetz des Freistaates Sachsen etwas mit den Bezügen beschäftigt; ich bin dafür kein Experte.

Es scheint mir möglich zu sein, dass ein Mitglied der Staatsregierung ausscheidet, ohne aktuell Anspruch auf Bezüge zu haben – abgesehen vom Übergangsgeld.

Nun frage ich mich, ob diese Personen dann für den Rest der drei Jahre nach Abzug des Übergangsgeldes gar keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.

Im Detail ist mir unklar gewesen, was eine Erwerbsgesellschaft eigentlich ist. Wenn wir uns zum Beispiel vorstellen, wir haben einen Minister für Wissenschaft und Kultur, er war vorher Filmregisseur oder Ähnliches und hat diesen Posten wegen fachlicher Qualifikation bekommen und darf danach keine leitende Position in einem Filmstudio übernehmen – ich denke, das ist gar nicht gewollt.

Dementsprechend würde ich dafür plädieren, an diesen Stellen deutlich zu präzisieren, wenn man diese Karenzzeit überhaupt für rechtlich möglich hält.

Allerdings, muss man sagen, hat natürlich diese Karenzzeit ein Überdruckventil in Form der Ausnahmeregelung. Diese ist aber im Tatbestand problematisch formuliert: „Der Landtag kann von der Karenzzeit absehen, wenn kein sachlicher und personeller Zusammenhang besteht.“

Unser Filmregisseur aus dem Beispiel ist aber gerade wegen des sachlichen Zusammenhangs Minister geworden. Darf er dann deshalb nicht mehr zurück in seinen vorherigen Beruf? Das finde ich problematisch; noch schwieriger in der Rechtsfolge: Der Landtag kann absehen von der Durchsetzung des Verbotes. Meines Erachtens muss er die Genehmigung erteilen, nämlich dann, wenn der Tatbestand erfüllt ist: kein Zusammenhang erkennbar. Welcher Grund könnte dann noch bestehen, es zu verweigern, wenn kein Zusammenhang erkennbar ist?

Zuletzt zur Zuständigkeit. Ich sehe es ähnlich wie Herr Hermes: Ich bin der Ansicht, dass ein politisch geprägtes Organ wie der Landtag nicht sehr geeignet ist, eine solche Entscheidung zu treffen – einfach deshalb, weil es natürlich auch bei ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung um Personen geht, die vorher im politischen Streit gestanden haben. Es ist wenig sinnvoll, sie bei der Frage, was sie nach Beendigung des Amtes machen, mit alten Gegnern zu konfrontieren.

Generell denke ich, dass die Staatsregierung eigenes Verfassungsorgan ist, Spitze der Exekutive ist und nicht in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis vom Landtag stehen darf – der sie zwar kreierte, aber dann ist sie eben zunächst unabhängig, außer vom Vertrauen. – Dementsprechend besteht Skepsis gegenüber der Karenzzeitregelung.

Zu dem Sanktionskomplex § 22b Ministergesetz. Ich habe mich zunächst über die Überschrift gewundert; das ist ein wenig am Rande. Die Drohung mit der Entziehung der Versorgungsbezüge trifft vielleicht den einen oder anderen bis ins Mark; aber der Verlust der Amtsstellung, der dort auch geregelt ist, scheint mir doch politisch bedeutsamer.

Zu den Inhalten des Verfahrens, das in § 44a angeregt wird. Zunächst habe ich bezüglich der Anklageerhebung keine Einwände; diese Dinge sind unproblematisch. Problematisch finde ich an den möglichen Urteilssprüchen zunächst die Amtsenthebung.

Die Ministeranklage ist zwar in der Verfassung vorgesehen, aber hier für einen speziellen Fall. Im Übrigen ist sie eigentlich ein Relikt aus der Zeit vor der parlamentarischen Verantwortlichkeit von Regierungen. Ich habe generell ein gewisses Unbehagen, wenn man dieses antiquierte Instrument jetzt mit neuem Leben zu füllen versucht.

Bei der Rechtsfolge sehe ich auch gewisse Schwierigkeiten deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof, wenn er den Tatbestand feststellt, gezwungen ist, Amtsenthebung vorzunehmen. Aber die Tatbestände können durchaus von sehr unterschiedlicher Schwere und von sehr unterschiedlichem Gewicht sein. Es wird möglicherweise über einen Kamm geschoren, was nicht über einen Kamm geschoren werden sollte. Ein Angemessenheitsproblem könnte sich dahinter verbergen.

Vor allem, ob ein Minister im Amt bleiben soll, ist eine politische Frage, die der Landtag politisch zu entscheiden hat. Ich halte es nicht für günstig, dies durch ein Gerichtsverfahren zu klären – aus Gründen der Systemtrennung. Politik und Justiz sollte man nicht in dieser Weise verquicken.

Zur Aberkennung der Versorgungsansprüche. Hierbei bin ich mir nicht ganz sicher, ob es jemanden, der bei Gazprom einen Spitzenjob hat, wirklich abhalten wird, das zu tun. Darüber mag man nachdenken.

Resümee und ein kurzer Vorschlag. Das Ziel der Verhinderung mit der Kommerzialisierung von legal demokratisch verliehener Macht ist erstrebenswert. Die Vergewisserungspflicht in diesen Sponsoringkonstellationen – auch wenn der Begriff unscharf ist, das ist zutreffend – würde ich mit einigen Präzisierungen durchaus für möglich halten.

Bei der Karenzzeit bin ich, offen gestanden, der Ansicht, dass sie erstens nicht zu wollen und zweitens rechtlich kaum zu halten ist.

Bezüglich der Amtsenthebung meine ich, dass sie eine Sanktion ist, die sowohl von dem Organ, das sie trifft, als auch vom Inhalt her problematisch ist. Ich würde deshalb, weil eine Sanktion sein muss – eine Lex Imperfeka wird eben oft nicht befolgt –, ein anderes Verfahren vorschlagen.

Vielleicht ist es denkbar, dass der Landtag mit einem entsprechenden Quorum – das muss nicht zwingend die Mehrheit sein – ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anregen kann, das auf Feststellungen des Verstoßes gegen die Pflichten gerichtet ist. Man würde die Unabhängigkeit des Gerichtes nutzen, um festzustellen, was wirklich passiert ist, und die Bewertung des dann festgestellten Vorgangs dem politischen Prozess überlassen. Die mögliche Folge wäre, wenn man sich dazu durchringen könnte, dass der Druck in der Öffentlichkeit in Hinsicht auf Rücktritt schlimm ist. Vielleicht würde sich der Landtag sogar zu einer politischen Lektion bemüßigt fühlen. Meines Erachtens würde diese Lösung eine wirksame Sanktion schaffen, die aber die Spannung im System nicht so steigert wie die hier vorgeschlagene Amtsenthebung.

Danke.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Roßner. – Zum Schluss spricht Herr Wigand; bitte.

Elmar Wigand: Von meiner Seiten vielen Dank für die Einladung, auch im Namen meiner Organisation. Ich möchte kurz darstellen, wer wir sind, damit der Background vielleicht ein bisschen kleiner wird. Ich werde von einer anderen Position aus argumentieren als – sicherlich mit Ausnahme – der Kollege von Transparency

International. Wir sind keine Rechtsexperten und gehen auch nicht nach einer deduktiven Methode vor, sondern induktiv. Wir schauen uns an, wie die Landschaft, der Lobbyismus als Phänomen in seinen verschiedenen Schattierungen ist, wie Lobbyisten versuchen, Einfluss auf politische Prozesse und Gesetzgebungsverfahren zu nehmen, das transparent zu machen, zu problematisieren und konstruktive Forderungen beizusteuern; wie man es regulieren und eindämmen kann.

In diesem Zusammenhang sind wir in einer Koalition mit Transparency und anderen und sind selbst aktiv geworden, das Partei-Sponsoring auf Bundesebene anzugehen. Wir werden am nächsten Montag dem Innenausschuss des Bundestages über 22 000 Unterschriften für eine Änderung der Parteienfinanzierungsregeln überreichen. Sie können das in der Stellungnahme, die ich erstellt habe – aber leider noch nicht kopiert vorliegt –, später genauer nachlesen.

Wir sind vornehmlich – das liegt daran, dass wir erst seit 2006 aktiv und noch im Wachstum begriffen sind – mit Berliner und vor allen Dingen auch Brüsseler Verhältnissen befasst und haben eine Regionalisierung unserer Tätigkeit bisher noch nicht in Angriff genommen. Den Ansatz, das Problem auch auf der Ebene des Sächsischen Ministergesetzes anzugehen, halten wir für eine ausgesprochen sinnvolle Ergänzung zu den notwendigen und unserer Meinung nach ausstehenden Änderungen auf Bundesebene.

Unsere Kampagne für eine Veränderung des Parteienfinanzierungsgesetzes und eine Aufnahme des Sponsoring in die Parteienfinanzierung wurde durch Vorgänge in Sachsen und vor allen Dingen in Nordrhein-Westfalen ausgelöst, wo man – das wissen wir jetzt alle – Ministerpräsidenten als Teil eines Gesamtpaketes, also das Gesamtpaket um Gespräche mit dem Ministerpräsidenten, aufstocken konnte. „Rent a Rüttgers“ oder „Miet dir den Tillich“ wurde das in der Presse genannt. Hierzu der Tenor meiner Vorredner: Das könnt ihr nicht, das dürft ihr nicht, das ist als Regelung soundso, so kann man das nicht machen.

Ich möchte jetzt mal eine Schubumkehr in der Denkrichtung anregen: Die Situation ist meines Erachtens relativ dramatisch. Die Wahl in Nordrhein-Westfalen wurde als Richtungswahlkampf, entscheidend für die Mehrheit im Bundesrat, stark mit der Kopfpauschale, dem Atomausstieg usw. beworben und auch aufgeladen. Trotzdem ist dabei nur eine Wahlbeteiligung von 59 % herausgekommen. Das bedeutet, dass die Linkspartei, die meinetwegen nun mit 5,5 % ins Parlament gekommen ist, real eigentlich nur 3,5 % an Stimmen erhalten hat.

Das parlamentarische System, wie es sich im Moment darstellt, ist in einem großen Legitimationsproblem und sollte sich meines Erachtens von sich heraus Gedanken machen, wie es dort wieder herauskommt. Bürger reagieren – unserer Erfahrung nach – zunehmend verärgert bis angewidert auf die Vorgänge, die ans Tageslicht kommen. Selbst wir, die wir konstruktive Vorschläge erheben, bekommen sehr oft in Blogs und E-Mail-Zuschriften zu lesen: Was soll das ganze eigentlich noch? Was verschlimmbessert ihr an diesem korrupten System? Die sind nicht mehr zu retten.

Ich denke, 41 % der wahlberechtigten Leute, die nicht mehr zur Wahl gehen, sind ein deutliches Warnsignal. Aber letztendlich muss das jedes Parlament für sich selbst entscheiden. Das ist vielleicht auch nicht so sehr unsere Aufgabe. Ich möchte deutlich machen: Immer nur zu sagen, das geht nicht, das kann man nicht, das ist verboten, ist

auf Dauer hemmend. Man müsste sich vielleicht auch mal trauen, kreativ voranzuschreiten.

Zur konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfes: Zunächst finden wir die Stoßrichtung richtig, denken aber, dass der Entwurf nicht genug in die Tiefe geht. Was die Vergewisserungsregelung angeht, sehen wir ebenfalls Praktikabilitätsprobleme. Ich denke, der Ansatz beim Verfassen des Gesetzes war, so etwas wie „Miet dir den Tillich“ oder „Rent a Rüttgers“ verhindern zu können. Sicherlich wäre das, wenn eine solche Regelung damals in Kraft gewesen wäre, nicht passiert.

Unserer Meinung nach muss die Blickrichtung darauf gerichtet werden, wie sich generell das Vermieten von Politikern oder der privilegierte Zugang zu Politikern durch Geld verhindern und einbinden lässt. Das kann nicht dadurch geschehen, dass man die Spitze des Eisbergs kappt oder versucht, den Eisberg zwingend vollkommen unter die Wasseroberfläche abzutauchen. Diese Regelung, die hier getroffen wird, ist sehr leicht zu umgehen. Der Parteitag endet um 19:30 Uhr, dann trifft man sich halt nach dem Parteitag wie immer zum Arbeitsessen. Es lassen sich sehr kreativ ganz einfach andere Möglichkeiten finden. Deshalb könnte es sein, dass die Regelung ins Leere geht und zu einfach zu umgehen ist.

Ich möchte aus Nordrhein-Westfalen kurz referieren: Im Zusammenhang mit „Rent a Rüttgers“ – so nenne ich es mal leger – ist der verantwortliche Wahlkampfleiter, der damalige CDU-Generalsekretär Hendrik Wüst, von Jürgen Rüttgers gegangen oder gegangen worden. Er hat bis 2005 für ein Unternehmen namens EUTOP gearbeitet, das sich in großem Stil auf dem Feld des Kontaktmanagements bewegt. Im Fachjargon heißt das Governmental Relations, also Brüsseler EU-Gremien, Berliner Republik und auch Landesparlamente. Diese Governmental Relations sind hauptamtlich damit beschäftigt, die knappe, begrenzte und deshalb kostbare Zeit von Ministern, Ministerialbeamten, Mitgliedern der Regierung und der Verwaltung zu erlangen oder zu vermarkten. Dahinter verbirgt sich ein ganzes Konglomerat, und es ist bei Weitem nicht auf diese Vorkommnisse bei Parteitagen beschränkt. Wir wissen sehr wenig darüber. Wir wissen nicht, in welchem Ausmaß und vor allen Dingen zu welchen Konditionen dieser Zugang zu Politikern organisiert wird. Relativ deutlich ist, dass es Großunternehmen sind, die sich darauf spezialisieren und die seit Jahren in diesem Bereich tätig sind; EUTOP also seit 1990.

Es gibt ferner ein ganzes Geflecht von Firmen – EUTOP war zum Beispiel eine Tochter von SpeakersAgency –, die darauf spezialisiert sind, Vorträge von Politikern zu organisieren. 2006 hat zum Beispiel Guido Westerwelle zahlreiche Vorträge in Kategorie 3, also über 7 000 Euro pro Vortrag, gehalten. Natürlich wird am Rande dieser Vorträge dann auch das Gespräch mit dem Politiker zu führen sein.

Es ist ein ganzes Geflecht und ich komme auf den Eisberg, der unter der Wasseroberfläche schlummert, was es zu durchforschen und zu durchleuchten gilt. Deshalb ist die Stoßrichtung, die angestrebt werden sollte, unserer Meinung nach nicht, das Verbot, also die Eindämmung, die Kappung oder das Abtauchen, zu forcieren, sondern die Transparenz. Was wir herstellen müssten, ist eine Informationsgrundlage, auf deren Grundlage sich die Öffentlichkeit – also die Presse, kritische Bürger, auch Initiativen wie wir – ein Bild von der Lage machen und verlässliche Informationen bekommen kann.

Es ist so, dass die Skandale, die Jürgen Rüttgers letztendlich den Wahlsieg gekostet haben, zufällig zustande gekommen sind. Man geht davon aus, dass aus dem inneren Zirkel der Staatskanzlei Düsseldorf unzufriedene oder an die Seite gedrängte Mitarbeiter interne Papiere veröffentlicht haben, die dann in der Bloggerszene kursierten. Ein bekannter Blog ist „Ruhrbarone“, ein anderer heißt „Wir in NRW“. Dort wiederum sind entlassene WAZ-Redakteure tätig, und das hat es nachher bis in den „Spiegel“ geschafft.

Es ist ein relativer Zufall gewesen, dass solche Vorgänge überhaupt ans Licht gekommen sind, und auf solche Zufälle wollen und können wir uns auf Dauer nicht verlassen. Deshalb fordern LobbyControl wie auch Transparency International, dass ein verbindliches Lobbyregister eingeführt wird, dass also der Informationsfluss vonseiten der Lobbyisten und der Kontaktpersonen der Lobbyisten in den Ministerien und in der Verwaltung systematisch geregelt werden soll, dass diese Informationspflicht besteht und dass wir uns fortan auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage bewegen.

Das ist übrigens nichts Exotisches; solch ein Gesetz gibt es in den USA. Es ist von George W. Bush eingerichtet worden und liefert zivilgesellschaftlichen Organisationen eine sehr gute Datengrundlage über das Ausmaß des Lobbyismus.

Das wäre unseres Erachtens die Stoßrichtung und dafür sollte sich der Sächsische Landtag einsetzen. Es wäre auch zu überlegen, ob der Sächsische Landtag nicht ein solches verbindliches Lobbyregister für seinen Bereich einrichtet.

Zum Beispiel fiel uns in dem Entwurf auf, dass die Frage der Beweismittel vollkommen unklar ist. Wie erlange ich denn Beweismittel, die beigebracht werden müssen, wenn es zu solch einer Ministerialklage kommen soll? Oder was ist ein Beweismittel? Die Beweismittel sind meines Erachtens bisher nur durch Indiskretion aus dem inneren Zirkel oder durch Hausdurchsuchungen zu erlangen, die von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Es muss unserer Meinung nach grundsätzlich umgekehrt werden und die Informationen müssen von sich heraus fließen. Diese Akteure müssten einer Aktionspflicht unterworfen werden.

Zur Karenzzeit, also der „Abkühlphase“. Wir fordern so etwas seit Langem. Wir halten eine dreijährige Abkühlphase für das absolute Minimum. Es geht übrigens auch. Joschka Fischer hat sich daran gehalten; ich weiß gar nicht, ob das die Situation wesentlich verbessert hat. Der eine Minister ist jetzt für die Pipeline aus der Nähe von Baku zuständig. Joschka Fischer macht für die Nabucco-Pipeline Lobbyarbeit, während Schröder die andere Pipeline protegiert – eine skurrile Konstellation, die man so natürlich nicht in den Griff bekommt.

Ich möchte auf ein paar Argumente meiner Vorredner und auf den Gesetzentwurf eingehen. Diese Bindung an das Ressort, in dem ein Politiker gearbeitet hat, bzw. die Branche, in die er nachher wechselt – so ist es zumindest im Gesetzentwurf angelegt –, geht unserer Meinung nach an der Sache vorbei. Ein Politiker wird nicht deshalb gekauft, weil er so viel Fachkenntnis in einem bestimmten Bereich hat – dafür gibt es andere Leute –, sondern er wird für seinen exklusiven Zugang zu Personen eingekauft, von Lobbyorganisationen oder Konzernen, die lobbyistisch tätig sind. Er weiß, wie Verfahren in der Politik laufen; er hat Zugang zu Entscheidungsträgern und zu Entscheidungsprozessen. Das ist das Kapital des Politikers oder des

Regierungsmitglieds, und nicht sein konkretes Know-how in Fragen des Bergbaus oder der chemischen Industrie.

Genau darum geht es bei dem fliegenden Wechsel, bei dem Seitenwechsel von Politikern. Es geht – diesbezüglich würden wir den Entwurf für stark verbesserungswürdig halten – nicht um die privatwirtschaftliche Tätigkeit an sich. Wenn sich Roland Koch entscheiden sollte, ein Fitnessstudio zu eröffnen, oder Dieter Althaus ein Wellnesshotel in den Bergen Tirols aufgemacht hätte, dann hätten wir das nicht kritisiert; sondern es geht darum, dass – –

(Prof. Dr. Christofer Lenz: Das wäre unzulässig!)

– Ja, es wäre unzulässig, aber das würden wir nicht für kritikwürdig halten, sondern es geht darum, dass er als Interessenvertreter eingespannt wird, dass er also die Seite des Schreibtisches wechselt.

Es wären zum Letzten folgende Punkte ungeklärt: Wer hat ein Beschwerderecht? Welches ist die Stelle, an die Beschwerden zu richten sind? Wer kontrolliert pro-aktiv, also auch ohne einen vorhergehenden Verdacht? Wer beschafft die unter Artikel 2 Satz 2 genannten Beweismittel?

Ich werde diese Stellungnahme schriftlich nachreichen.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Wiegand, vielen Dank. – Damit schließen wir die Stellungnahmen und steigen in die Diskussion ein. Herr Bartl, Sie haben das Wort, danach Herr Lichdi.

Klaus Bartl, Linksfraktion: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich bedanke mich zunächst bei den Herren Sachverständigen für die rege Debatte und erlaube mir zuerst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Lenz, auch mit der Bitte, dass die weiteren Herren, die dazu etwas sagen wollen, vielleicht auch noch Stellung nehmen.

Stellen Sie allen Ernstes in Abrede, dass es Sache des Landesgesetzgebers ist, die Rechte und Pflichten der Minister auszuregeln? Kollidiert bei der Ausregelung der Rechte und Pflichten der Landesminister das Land tatsächlich mit dem Bundesrecht? Mir geht es im Grunde genommen um diese doch sehr klare Aussage von Ihnen. Es ist letzten Endes auch eine Strukturfrage, dass dieses Herangehen im Ministergesetz, im Pflichtenkatalog, wo immer man es will, bestimmte weitere Vorkehrungen zu treffen, Bundesrecht verletzen würde.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es Sache des Landesgesetzgebers ist, die Ministerstellung zu regeln, eingeschlossen den entsprechenden Katalog. Ihre Auslegung würde dann auch bedeuten, dass die jetzt beinhaltete Ministeranklage wegen Verhaltens, das **vor** dem Mandat lag, dann ebenso bundesrechtswidrig wäre. Diese Frage hätte ich dann schon.

Mit dem zweiten Problem wende ich mich an Herrn Dr. Kühn sowie an Sie, Herr Prof. Lenz, da die Erwerbsgesellschaften mit aufgegriffen werden. Der Begriff steht jetzt im Ministergesetz. Er ist aus dem bidenkopfschen Regierungsentwurf vereinfacht als Begriff übernommen, wie im Übrigen auch im jetzigen Gesetzentwurf bereits in § 5 Abs. 4 steht: "Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen auch nach Beendigung ihres

Amtsverhältnisses Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der Staatsregierung annehmen.“ Wir haben lediglich „mit Zustimmung der Staatsregierung“ weggelassen. Aber dass dies bereits drin steht, ist unumstritten.

Würden Sie die jetzige Regelung demzufolge auch für bedenklich erachten? Das würde ich gern reflektiv erfragen. – Ich bleibe zunächst bei diesen beiden Fragestellungen, hätte aber noch weitere.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Lenz, bitte.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Die erste Frage habe ich so verstanden, dass Sie die Antwort gleich mitgeliefert haben. Ich bin nicht so geübt wie Landtagsabgeordnete, solch schwierige Fragen, bei denen die Antwort gleich mitgeliefert wird, zu beantworten. Ich kann vielleicht nochmals meine Position in diesem Punkt verdeutlichen:

Sie hatten das Gesetz angesprochen. Das Ministergesetz stammt aus dem Jahr 1991, meine ich. Ich hatte mir zur Vorbereitung einmal die Unterlagen angeschaut und die Plenardebatte gelesen, um etwas mehr zu erfahren, welche Überlegungen eigentlich hinter dem geltenden Recht laut §§ 4 und 5 stecken. Wenn Sie es einmal anschauen: Die Überlegungen in den §§ 4 und 5 richten sich immer dagegen, dass der Minister – so nenne ich ihn jetzt einmal, denn das Gesetz heißt ja „Ministergesetz“ – kein Einkommen neben seiner Besoldung als Minister erzielt.

Die Regelungen sind nach § 4 Abs. 1 so: Er darf kein anderes besoldetes Amt annehmen, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben, also auf gut Deutsch: Er darf kein Geld verdienen. Ehrenämter darf er natürlich ausüben, zum Beispiel Vorsitzender des DRK oder im Sportverein, das ist alles zulässig.

Nach § 4 Abs. 3 darf er nicht Schiedsrichter und Parteigutachter sein; aber eben auch nur dann, wenn er entgeltlich tätig würde. Unentgeltliche Gutachten und unentgeltliche Schiedsrichtertätigkeit sind nach geltendem Recht des § 4 Abs. 3 nicht untersagt.

§ 5 Abs. 3 ist bereits angesprochen worden. Das Thema Belohnungen und Geschenke steht schon darin. Hierbei geht es darum, zu verhindern, dass sich ein Minister mit Geschenken und Belohnungen überhäufen lässt. Gegen das sozial anständige Kleingeschenk hat niemand etwas. Deshalb gibt es die Regelung, dass die Landesregierung dies generell oder im Einzelfall zulassen kann, was sozusagen sozialadäquat ist. Aber all diese Regelungen richten sich an den Minister und sollen verhindern, dass er persönlich für sich einen Vorteil erzielt. Das ist die derzeitige Philosophie des Gesetzes, und das ist die Philosophie, die 1991 völliger Konsens in der Debatte im Landtag war.

Das, was jetzt vorgeschlagen wird, ist ein Bruch. In Wahrheit geht es gar nicht darum, den Minister am Portepée zu packen, sondern es geht darum – jedenfalls, was § 4 betrifft –, eine rechtliche Entscheidung des Bundesgesetzgebers – so wird es dargestellt – im Bereich des Sponsorings von Parteien zu korrigieren. Das kommt im Gesetzentwurf ganz deutlich durch den Satz zum Ausdruck: „... insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an von Parteigliederungen oder parteinahen Stiftungen organisierten oder mitgestalteten Veranstaltungen“.

Das ist aus meiner Sicht der Versuch, an einer Stelle in einem Gesetz, wo es nicht hingehört, weil es nicht darum geht, Einnahmen des Ministers als Person zu verhindern – was ein legitimer Zweck des Ministergesetzes ist –, eine Regelung zu schaffen, die es den Parteien erschwert oder in weiten Teilen auch unmöglich macht, Sponsoring auch unter Einsatz ihrer Parteiverantwortlichen vorzunehmen, wenn sie – was kaum ausbleiben wird – in irgendeiner Form eine Regierungsfunktion auf Bundeslands- oder sonstiger Ebene ausüben. Das würde ich für einen Versuch halten, eine bundesrechtliche Regelung zu unterlaufen. Dies habe ich mit der Überschrift des Anrempelns versucht zu belegen, um jetzt gar nicht die harte Aussage zu treffen, dass es definitiv daran scheitert, dass wir eine bundesrechtliche Regelung haben. Aber es stellt sich quer zu dieser bundesrechtlichen Regelung. Deshalb läuten dabei eigentlich die Alarmglocken auf, ob das etwas ist, was ein Landesparlament sinnvoller- bzw. zulässigerweise tun kann.

(Klaus Bartl, Linksfraktion: Darf ich eine ganz kurze Nachfrage stellen?)

Vors. Martin Modschiedler: Eine Nachfrage? Bitte, Herr Bartl.

Klaus Bartl, Linksfraktion: Herr Prof. Lenz, vielleicht ist es in der Begründung missverständlich formuliert. Uns geht es um die Frage, die Vermarktung der Amtsstellung zu verhindern. Dieses Problem wollen wir erfassen: dass der Minister durch die Rahmenregelung gehindert ist, die Amtsstellung zu vermarkten. Hätten Sie mit diesem Ansatz immer noch diese Bedenken?

Prof. Dr. Christofer Lenz: Nein, dagegen hätte ich keine Bedenken. Aber das ist etwas, was durch das geltende Parteiengesetz im Wesentlichen ausgeschlossen ist. Die Bundestagsverwaltung sagt zwar, es schadet nichts, wenn bei solchen Ankündigungen, dass der Parteivorsitzende einen Rundgang an Ständen macht, nur steht, der Ministerpräsident mache einen Rundgang, weil in der Öffentlichkeit die Dinge nicht wirklich getrennt werden. Aber da wird gesagt, das sei keine Vermarktung des Amtes, sondern es sei eigentlich der normale Einsatz eines Parteivorsitzenden.

Damit sind wir an einem spannenden Punkt: Welches Regierungssystem haben wir? Wir haben ein parlamentarisches Regierungssystem von Parteipolitikern, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Sie sind doch alle Parteipolitiker. Sie sind alle deshalb in diesem Landtag, weil Sie eine Partei als Vorschlag auf einer Liste oder in einem Wahlkreis nominiert hat. Ohne diese Nominierung würden Sie wahrscheinlich auch in Ihrem eigenen Wahlkreis allergrößte Schwierigkeiten haben, als Einzelbewerber gewählt zu werden – was nicht an Ihrer Person liegt, sondern einfach an der Ausgestaltung unseres Systems.

Das ist auch der Grund, warum die Vorschriften in der Landesverfassung in Sachsen oder im Artikel 66 Grundgesetz ganz dezidiert bei den Vorgaben für Minister oder Angehörige der Regierung kein Problem damit haben, dass man Ämter und Funktionen in Parteien ausübt. Vielleicht steht das sinnvollerweise gar nicht drin; es ist einfach so üblich, das System ist darauf angelegt, dass Regierungschefs, die einer Partei angehören, im Regelfall auch Vorsitzende einer solchen Partei sind oder sonst eine herausgehobene Funktion haben, sodass sich dieses Thema Regierungschef und Parteivorsitzender kaum trennen lässt.

Natürlich wollen die Leute bei einem Parteitag dem Parteivorsitzenden und nicht dem Landesgeschäftsführer die Hand geben. Wenn der Landesgeschäftsführer Ministerpräsident wäre, hätten wir auch kein Problem; nur ist er es normalerweise nicht, sondern der Ministerpräsident legt schon Wert darauf, dass er Parteivorsitzender ist und umgekehrt.

Vors. Martin Modschiedler: Es war noch die Frage an Herrn Dr. Kühn offen.

Dr. Friedrich Kühn: Herr Bartl, wenn ich noch kurz auf Ihre Frage antworten darf: Die landesgesetzlichen Regelungen zum Minister sind natürlich zulässig. Solange das Ministergesetz geregelt wird, glaube ich, besteht kein Problem. Auch wenn möglicherweise etwas untersagt wird, das nach Bundesrecht eigentlich zulässig sein kann, ist es nicht gleich ein Verstoß gegen das Bundesrecht. Erst wenn das Gesetz selbst einen Widerspruch zum Bundesrecht regelt, kann es problematisch werden. Hier müsste man prüfen, ob die Parteienfinanzierung durch die gesetzlichen Regelungen quasi unterbunden wird; dann würde im Zweifel Bundesrecht wieder Landesrecht brechen, und dann könnte es kompliziert werden.

Zu den Erwerbsgesellschaften. Sie haben gesagt, im Ministergesetz stehen Erwerbsgesellschaften drin, das ist richtig. In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Mitgliedschaft in Gremien dieser Erwerbsgesellschaften gemeint. Es geht um Aufsichtsratsposten, Vorstandsposten usw., also um gesellschaftsrechtliche Größe, nämlich GmbH, Aktiengesellschaft usw.

Wenn Sie mit Ihrem Gesetzentwurf ausschließen wollen, dass jemand ausschließlich für Gesellschaften im Sinne des Gesellschaftsrechts nicht arbeiten kann, dann ist Ihre Formulierung bestimmt richtig; aber ich glaube nicht, dass das gemeint ist, denn das ließe sich ganz einfach umgehen, indem jemand ein privates Unternehmen ohne Gesellschaftsform gründet. Ich glaube nicht, dass das beabsichtigt war. Deshalb habe ich dem Gesetzentwurf entnommen: Es geht eigentlich um die private Erwerbstätigkeit. Insofern ist dieser Begriff Erwerbsgesellschaften für mich an dieser Stelle falsch.

Wenn Sie mit diesem Gesetz regeln wollen, dass die Vermarktung der Amtsstellung von Politikern im Grunde genommen unterbunden wird – dazu hatte ich anfangs schon gesagt, das ist ein grundsätzlich richtiges Ziel. Ich meine aber, dass das mit dem Gesetz nicht erreicht wird. Das ist das Problem.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank. – Herr Bartl, die Fragen waren an Herrn Prof. Lenz und Herrn Dr. Kühn gerichtet, wenn ich es richtig verstanden habe?

Klaus Bartl, Linksfraktion: Wenn die anderen Herren etwas dazu sagen wollen, würde ich Wert darauf legen, dass sie sich dazu äußern.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Hermes, bitte.

Lothar Hermes: Herr Bartl, ich sehe zunächst überhaupt kein Problem darin, dass das grundsätzlich in den Regelungsbereich fällt. Dazu bin ich anderer Meinung als Sie, Herr Prof. Lenz, weil es sich hier um den Bereich des Landesministerrechts handelt, und da besteht diese Kompetenz.

Natürlich gibt es hier Überschneidungen. Indirekt greift es vielleicht in das Parteienfinanzierungsrecht hinein; aber wenn man so will, ist dies eine erweiterte Regelung des Verbotes der Annahme von Geschenken – nur in der Weise, dass der Minister verpflichtet wird, selbst ein wenig aktiv zu werden und sich darum zu kümmern, dass es nicht zu solchen entgeltlichen Leistungen kommt. Ich halte dies vom Grundsatz her für absolut notwendig.

Im Grunde genommen – da sind wir uns vielleicht alle einig in diesem Saal – ist es eigentlich peinlich, dass man überhaupt über eine solche Regelung nachdenken muss. Das ist peinlich. Aber die Ursache ist ja wohl gesetzt worden durch das Verhalten der Parteien, von denen Herr Lammert, was seinen Parteifreund anging, gesagt hat, das war eine Dummheit. – Unter Dummheit wird meist verstanden, dass es herausgekommen ist.

Aber Sie gehen bitte davon aus, dass in der Zukunft die Dummheiten unterbleiben, oder wir werden uns an eine Reihe, eine Endlosfolge von „Dummheiten“ gewöhnen müssen. Sie haben schon recht, letztendlich muss man in den Köpfen der Politiker anfangen, etwas zu verändern; aber bis Abhilfe dafür geschaffen wurde, brauchen wir vielleicht in der einen oder anderen Weise den Gesetzgeber.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Roßner, bitte.

Sebastian Roßner: Prof. Lenz hatte ja gerade die Erlaubnis des Sponsorings auf Bundesebene ins Spiel gebracht und darin eine gewisse Spannung zu den geplanten Vorschriften im Ministergesetz gesehen.

Zunächst einmal würde ich mich Herrn Hermes grundsätzlich anschließen, dass die Regelung der Amtspflichten des Ministers bzw. der Angehörigen der Staatsregierung Landessache ist. Aber Interferenzen mit der Parteienfinanzierung können auftreten. Nur: Was gesagt wurde, dass Sponsoring erlaubt sei, ist richtig.

Die Formen des Sponsoring, die hier in Rede stehen, sind aber auch nach Bundesrecht wohl nicht erlaubt. Es geht ja darum: Wenn Sie sich § 25 Abs. 2 Nr. 7 im Parteiengesetz anschauen, dann ist es so, dass eine Partei eine Spende nicht annehmen darf, wenn sie erkennbar in Erwartung eines Vorteils gewährt wurde. Das heißt, wir haben keine vertragliche Beziehung, sondern nur ein soziales und gesellschaftliches Verständnis darüber, dass dort ein Austausch stattfinden soll.

Nun haben wir – wenn es so war, wie es von Rüttgers geschildert wird – in diesen Fällen eine vertragliche Vereinbarung der Gegenleistungspflicht. Dann soll das erlaubt sein? Das ist ein Eigentümliches Ergebnis. Daher meine ich, dass diese Art des Einsatzes von Spitzenpolitikern für ihre Partei nach Bundes- wie Landesrecht bereits insoweit unzulässig ist, der Vorschlag hier jedoch, wenn auch – ich hatte es bereits ausgeführt und muss es nicht wiederholen – in Teilen so nicht praktikabel, aber unproblematisch ist, sofern ein Austauschverhältnis zwischen der Leistung an die Partei und dem Kontakt mit dem Mitglied der Staatsregierung vereinbart wird.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank. – Herr Lichdi hatte um das Wort gebeten.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich möchte mich im Namen der Fraktion GRÜNE herzlich bei den Sachverständigen bedanken. Genau darauf zielte meine Frage; denn wir haben mit

Herrn Prof. Dr. Lenz jemanden hier, der mit der Sache einschlägig befasst war, und ich wollte gern noch mal die Gelegenheit nutzen, nachzufragen.

Es geht tatsächlich, so habe ich es auch verstanden, in § 25 Abs. 2 – – Ich nenne noch einmal den Vorsatz davor: Herr Prof. Lenz, wenn Sie sagen, wir kommen damit wenigstens rechtspolitisch, wenn nicht sogar von der Zulässigkeit her in Konflikt mit dem Bundesparteienrecht, dann wäre die Frage: Was müsste man dort ändern, um so etwas auszuschließen bzw. nicht auszuschließen?

Nun war mir Ihre Position nicht ganz klar, auch vor dem Hintergrund der Aussage von Herrn Roßner, der gerade betonte, dass das, was Tillich und Rüttgers gemacht haben, eigentlich unzulässig ist. Ich hatte Ihre Stellungnahme, die ich nur aus den Medien kenne, so verstanden, dass Sie das anders eingeschätzt haben, und es gibt im Augenblick auch Bestrebungen, es auf Bundesebene zu ändern.

Ich möchte wissen: Ist die Auffassung von Herrn Roßner aus Ihrer Sicht falsch, oder nicht? Zum Zweiten: Geht es nur darum, hier ein Verbot einzufügen, wenn Herr Roßner nicht recht hat, oder geht es um die Transparenz? Wenn ich mir die Nr. 7 ansehe, so ist darin die Rede von: „in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils“.

Ich weiß nicht, warum nicht die Gelegenheit, auf einem Zukunftskongress mit dem Ministerpräsidenten zu sprechen, ein bestimmter wirtschaftlicher Vorteil ist bzw. eigentlich sein muss, da es ja gerade darum geht, zum Beispiel am 05.06.2010 in der Zeit zwischen 19:00 und 19:30 Uhr mit dem Ministerpräsidenten sprechen zu können. Ist das nicht eigentlich ein bestimmter wirtschaftlicher Vorteil, wenn ich dafür einen gewissen Betrag an die Partei des Ministerpräsidenten zahle?

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Lenz, Sie waren angesprochen.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Es ist immer etwas schwierig, sich zu fiktiven Sachverhalten zu äußern bzw. zu Äußerungen, die zwar in den Zeitungen kolportiert, aber so eben nicht festgestellt worden sind. Ich möchte eine weitere Bemerkung dazu machen: Sie kennen alle das Sprichwort „Zwei Juristen, drei Meinungen“. Dieses Sprichwort gibt es deshalb, weil etwas dran ist. Deswegen würde ich auch ungern sagen, ich halte die Aussagen anderer Sachverständiger für falsch.

Das ist nicht meine Herangehensweise, sondern was ich Ihnen versucht habe zu schildern, ist, wie der Umgang verschiedener Bundestagspräsidenten – Herr Lammert, aber auch sein Vorgänger Herr Thierse – mit dem Thema Sponsoring an politische Parteien ist – auch mit dem Randeffekt, dass Politiker im Rahmen des Sponsorings auftreten, die nun in einer Regierungsverantwortung stehen. Es gibt auch Parteien, die auf verschiedenen Ebenen regieren; sonst bräuchte man die Parteien ja nicht, wenn sie nicht regieren. Dafür haben wir eine etablierte Praxis; und die von Ihnen angesprochenen Fälle – auch hier in Sachsen – sind im Rahmen dieser Praxis vom Bundestagspräsidenten bzw. in erster Linie von seinen Mitarbeitern be- und entschieden worden.

Ich hatte darauf hingewiesen, wie es entschieden worden ist. Das ist auch kommuniziert worden. In verschiedenen Bundestagsdrucksachen war es vorher schon enthalten, und ich hatte schon darauf hingewiesen, dass die SPD-Bundestagsfraktion, die dies

während des Landtagswahlkampfes besonders kritisch gesehen hat – was ich in Ordnung finde –, hat ein Rechtsgutachten eingeholt. Der Rechtsgutachter hat in der „JZ“ einen Aufsatz geschrieben und bestätigt sehr gut, dass die Praxis des Bundestagspräsidenten auch seiner Auffassung entspricht.

Ich hatte vorhin gesagt, wo die rechtliche Grenze liegt. Sie liegt – ich sage das nicht als Meinung von mir, sondern so, wie die Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung das Gesetz verstehen und anwenden. Sie sagen, die Grenze sei dann überschritten, wenn etwas passiert – was durchaus in die Richtung geht, wie Sie es geschildert haben: 19:00 bis 19:30 Uhr, 02.06.2010 intimes Gespräch mit einem Amtsträger/Ministerpräsidenten/Minister. Dies würden sie als problematisch ansehen.

Was sie nicht als problematisch ansehen – das ist das, was sie zu beurteilen hatten –, war: Unternehmen hatten sich am Rande von Parteiveranstaltungen verschiedener Parteien getroffen. Ich habe dann erfahren, dass es einen Vorgang gibt, der die SPD in Sachsen betrifft. Dieser wurde aber genau gleich behandelt und gleich beschieden, nämlich, dass kein Verstoß vorliege. Wahrscheinlich kennen Sie das; Sie gehen doch zu den Parteitag, nicht ich.

Im Foyer sind Stände aufgebaut; das gibt es auch bei den GRÜNEN. Sie bezahlen etwas dafür, dass sie sich dort präsentieren dürfen, und teilweise werden dann auch harte Verträge geschlossen, dass es eine Zusammenkunft zwischen politisch Verantwortlichen – interessanterweise natürlich auch gern solchen, die eine exekutive Funktion haben, das ist natürlich interessanter, logisch – und den Vertretern des Unternehmens gibt und dort ein Gedankenaustausch stattfindet.

Die Bundestagsverwaltung sagt: Solange das alles öffentlich – oder jedenfalls teilöffentlich – stattfindet und nicht in einem exklusiven Hinterzimmer, ist daran nach Bundesrecht nichts auszusetzen. Ich lese, da Sie gefragt haben, aus einer Stellungnahme vor, die in dem Buch von Herrn Morlok erschienen ist. Darin hat der Schatzmeister von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt – um einfach mal zu sehen, wie das tatsächlich abläuft –: „Wir haben einen ganz normalen Vertrag mit der Deutschen Bahn, und die Deutsche Bahn wollte Gespräche zum Thema Stadtverkehr haben. Sie ahnen es: 6 000 kommunale Politiker, die alle entweder in rot-grünen, schwarz-grünen oder wie auch immer mit an der Regierung beteiligt sind oder zumindest Erfahrungen haben. Die Deutsche Bahn hat ein natürliches Interesse, uns von ihrer Unternehmensphilosophie zu berichten. Da habe ich auch keine Probleme, so etwas mitzumachen, weil es natürlich auf solchen Parteitagen eine geniale Gelegenheit gibt. Die Leute kommen alle, da kann man Gesprächsmöglichkeiten schaffen. Ich glaube, dass das eigentlich ein Uranliegen der Politik ist.“

Ich denke, das sagt in aller Offenheit, wie die Schatzmeister und diejenigen, die die Parteitage für die Parteien organisieren, an dieses Thema herangehen – quer durch alle Parteien. Die einen stellen sich in der Gestaltung ihrer Verträge etwas blöder an als die anderen; aber dass es darum geht, Gesprächsmöglichkeiten in einer nicht exklusiven Weise zu schaffen, ist gängige Praxis, und diese ist seit zehn Jahren Gegenstand der Überprüfung und Beurteilung durch verschiedene Bundestagspräsidenten, ausnahmslos mit dem Ergebnis, dass die rechtlichen Grenzen des Parteiengesetzes eingehalten worden sind.

Alles andere sind Feststellungen und Meinungsäußerungen von Außenstehenden, die bisher von der Bundestagsverwaltung nicht geteilt worden sind – entweder, weil der Sachverhalt anders war, als man es in der Öffentlichkeit kolportiert hat, oder weil die rechtliche Bewertung, die zugrunde gelegt wird, sich als nicht tragfähig erweist.

Wenn man das ändern will – das war mein eigentlicher Punkt –, muss man entweder die Parteien dazu bringen, freiwillig auf diese Dinge zu verzichten, oder man muss im Bundesgesetz sagen, das will man nicht mehr haben, das verbietet man an der Stelle, wo es hingehört: im Parteiengesetz.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Lichdi, bitte.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Vielen Dank für die umfängliche Auskunftserstattung, aber darauf zielte meine Frage nicht. Möglicherweise habe ich mich falsch ausgedrückt.

Meine Frage zielte auf die Auslegung der Begriffe „bestimmte wirtschaftliche Vorteile“. Ich entnehme Ihrer Antwort, dass Sie wiederum darauf verweisen, dass der Bundestagspräsident darin kein Problem sieht.

Meine zweite Frage zielte darauf ab: Wenn daraus kein Problem zu sehen wäre, wäre dem dann beizukommen, indem man dort weitere Transparenzvorschriften einführt; dass diese Form des Sponsorings also in irgendeiner geeigneten Weise offengelegt wird; weil es in dieser Regelung des § 25 Abs. 2, zu der ich Nr. 7 angesprochen hatte, ja nur um die Zulässigkeit der Annahme geht? Es ist ja durchaus denkbar, dass eine neutrale Leistung angenommen wird, aber trotzdem in geeigneter Weise offenzulegen ist.

Ich habe von Herrn Wigand – oder auch anderen Sachverständigen – verstanden, dass er diesbezüglich durchaus skeptisch war, aber jedenfalls die Transparenz und die Offenheit angesprochen hat. Ich halte es schon – Herr Lenz, da würde ich Sie fragen, ob Sie dem nicht zustimmen wollten –, für einen eigentlich schwierigen Vorgang oder jedenfalls einen Vorgang, der geeignet ist, den bösen Schein beim Betrachter zu erwerben, wenn, wie bei Herrn Rüttgers oder Herrn Tillich, in einem Zusatzpaket jetzt besondere Gesprächstermine vermittelt werden.

Die Sache mit Verweis auf die Bundestagsverwaltung für erledigt zu erklären halte ich für etwas zu einfach, und meine Frage wäre: Was würden Sie an rechtlichen Regelungen vorschlagen, wenn Sie die vorliegende Fassung für untunlich und teilweise für verfassungswidrig halten?

Prof. Dr. Christofer Lenz: Ich muss zunächst eine Bemerkung machen, weil Sie gesagt hatten, ich hätte die Frage nicht richtig verstanden. Deshalb will ich noch einmal deutlich die Position der Bundestagsverwaltung zu diesem Thema § 25 Abs. 2 Nr. 7 darlegen. Die Position der Bundestagsverwaltung ist, dass in diesem Fall keine Spenden vorliegen. So die Position des Gutachtens der SPD-Bundestagsfraktion – es liegen keine Spenden vor in diesen Fällen, wie sie sich tatsächlich dargestellt haben und wie sie vertraglich von verschiedenen politischen Parteien ausgestaltet waren.

Stichwort Offenlegung: Es ist in der Tat so: Spenden müssen offengelegt werden, wenn eine Schwelle überschritten ist. Sponsoringleistungen müssen nicht offengelegt werden. Wenn man das will, kann man auch Sponsoringleistungen offenlegen. Bisher hat man

sich bei den Novellen des Parteiengesetzes immer unter Hinzuziehung verschiedener Gutachter – Herr Morlok hatte dazu auch ein Gutachten geschrieben – dagegen entschieden, Sponsoringleistungen offenlegen zu müssen mit der Begründung, Sponsoring sei etwas, das ohnehin in der Öffentlichkeit stattfindet.

Zu den Leistungen gehört üblicherweise, dass die Sponsoren auf Einladungen mit ihrem Logo hintendrauf sind, dass sie ein Plakat aufstellen, dass sie einen Stand aufstellen – das ist alles sichtbar. Da geht vielleicht nicht die ganze Bevölkerung hin, aber wer insbesondere hingehet, sind die Journalisten, die so etwas besuchen, und die können auch wunderbar darüber berichten und können sagen, warum das eine Unternehmen zu dieser Partei hingehet und zu einer anderen Partei nicht. Das hat bisher nicht stattgefunden; das könnte man durchaus einführen, wenn man der Meinung ist, dass das in der Öffentlichkeit stattfindende Sponsoring noch nicht öffentlich genug sei. Ob die Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache wirklich nennenswert gesteigert wird, weiß ich nicht. Der richtige Schein scheint mir der wichtige Punkt zu sein.

Hier drüben sind ja schon Wahlanalysen gemacht worden, wie es gewesen wäre ohne – möglicherweise ist da etwas dran, wie es gewesen wäre –; und ich glaube, dass die Verantwortlichen, die in die Nähe eines bösen Scheins geraten sind – ob verschuldet oder unverschuldet, spielt ja keine Rolle –; die eine Situation geschaffen haben, die es möglich gemacht hat, sie in die Ecke des bösen Scheins zu schieben. Die haben die härteste Konsequenz gezahlt, die ein Politiker zahlen kann, nämlich in der härtesten Währung, die es für Politiker gibt: mit dem Verlust von Vertrauen. Das wirkt sich besonders stark aus, wenn demnächst auch noch eine Wahl stattfindet.

Ich glaube, jeder Politiker versteht, dass das Allerwichtigste ist, dass er glaubwürdig und vertrauensvoll bleiben muss.

Je näher er sich an solche rechtlichen Grenzen hinbegibt, ist es zwar möglicherweise so, dass er die rechtlichen Grenzen nicht überschritten hat, aber er hat sich in einen Bereich begeben, der problematisch ist bzw. problematisiert werden kann, und dann zahlt er, indem sein Vertrauenskonto bei der Bevölkerung absinkt. Das ist ein Mechanismus, der sehr, sehr gut funktioniert. Ich denke, sehr viele Politiker in Deutschland aus diesen Vorgängen sehr intensive Schlüsse gezogen, ohne dass es einer gesetzlichen Ergänzung bedarf.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank. – Herr Schiemann hatte um das Wort gebeten.

Marko Schiemann, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich namens der CDU-Fraktion bei den Experten bedanken, dass sie uns heute bei diesem Gesetzentwurf zur Verfügung stehen. Ich habe neben den von einigen Experten bereits massiv vorgetragenen rechtlichen Bedenken zu dem Gesetzentwurf noch einmal eine Frage an Sie, Herr Prof. Lenz.

Die Frage, ob die Verfassungsmäßigkeit mit diesem Gesetzentwurf erreicht wird, ist tangiert worden, aber nicht mit aller Deutlichkeit angesprochen worden. Ich bitte Sie, vielleicht auch im Zusammenhang mit Artikel 62 der Sächsischen Verfassung, uns dies nochmals zu erläutern. Dies halte ich deshalb für notwendig, da wir hier in der Landesgesetzgebung lediglich Einfluss auf die landesrechtlichen Regelungen haben.

Die Diskussionen, die es zum Sponsoring auf Bundesebene gibt, können wir als Landesgesetzgeber nicht in dieser Deutlichkeit beeinflussen. Deshalb war es für mich wichtig, diesen Ansatz für die eigene Bewertung nachzufragen, der auch von anderen Experten als kritisch angesehen worden ist.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Lenz, bitte.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Es ist mir unangenehm, dass ich dauernd Fragen beantworten muss. Wenn ich ein anderer Sachverständiger wäre, würde ich sagen: Stellt mir doch auch einmal eine Frage. Es ist mir in einer anderen Anhörung auch schon passiert, dass mich niemand etwas gefragt hat. Aber so ist halt manchmal das Leben.

Zu dem Artikel 62: Er bewegt sich in einem gewissen Konvoi auch anderer verfassungsrechtlicher Regelungen in anderen Landesverfassungen, insbesondere im Grundgesetz, Artikel 66. Dazu kann man feststellen:

Erstens. Diese Normen sind als Lex imperfecta ausgestattet. Sie haben keine Rechtsfolgen. Was will uns das sagen? Wenn Sie die Kommentierung von Herrn Herzog im Maunz/Dürig zu Artikel 66 lesen, wissen Sie alles. Die Aussage ist: Wenn es in diesem Bereich Verstöße dagegen gibt, was in der Verfassung steht – nicht das, worüber wir jetzt sprechen, sondern weit entfernte, härtere Dinge: der Minister geht nebenher einer Erwerbstätigkeit nach und verdient Geld, verstößt dagegen – dann ist die Antwort: Die Rechtsfolgen sind keine Rechtsfolgen, sondern politische Folgen. Das muss im politischen Dialog entschieden werden. Aus dieser Logik bricht der Gesetzentwurf aus. – Erster Punkt.

Zweiter Punkt: Er bricht auch aus, weil er Vorteile, die sich ein Minister während der Amtsausübung für sich persönlich verschafft, nicht mehr in den Blick nimmt. All diese Regelungen in allen Verfassungen richten sich ausschließlich dagegen, zu verhindern, dass sich die Minister selbst bereichern. Das tun sie in diesen Fällen aber gar nicht, sondern sie tragen allenfalls dazu bei, dass die hinter ihnen stehende und ihre Karriere ermöglichende und für ihre Wiederwahl wichtige politische Partei Einnahmen erzielt, genauso, wie sich jeder Politiker – das verbietet dieser Entwurf auch überhaupt nicht – am Einwerben von Spenden für seine eigene Partei betätigen darf.

Ich mache Sie darauf aufmerksam: Jeder von Ihnen darf als Abgeordneter nicht nur Spenden für die Partei, der er angehört, einwerben. Wahrscheinlich darf er sogar für andere Parteien Spenden einwerben, das wird nicht so oft vorkommen. Sie dürfen sogar Spenden für sich selbst einwerben. Ich kenne nun Ihre Verhaltensregeln nicht eins zu eins, aber sie werden so ähnlich sein wie die im Bundestag. Wenn ein Abgeordneter eine Spende an sich selbst einwirbt, muss er darauf Schenkungsteuer bezahlen und es dem Landtagspräsidenten mitteilen, und ab einer gewissen Schwelle wird es angezeigt bzw. veröffentlicht. Das ist das regulative Umfeld, in dem wir uns bewegen. Was der Gesetzentwurf tut, ist, sich völlig quer zu all dem zu stellen. Man kann sagen, es ist innovativ. Ich würde eher sagen, es ist sperrig.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Nun war Frau Bonk an der Reihe, sie ist zurzeit aber nicht da. – Dann Herr Bartl.

Klaus Bartl, Linksfraktion: Danke, Herr Vorsitzender. – Ich habe Nachfragen zu folgenden Problemen an alle Herren, damit niemand bevorzugt oder benachteiligt wird:

Wir haben den Gesetzentwurf letzten Endes nicht losgelöst vom praktischen Beispiel. Das praktische Beispiel ist für uns, abgesehen von bestimmten Entwicklungen im Freistaat Sachsen, die in den frühen 2000er Jahren lagen: Wechsel des Wirtschaftsministers, sofortiger Übergang zu einem entsprechenden Beratervertrag mit einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung, die sehr nah am Amt lag, und in der Konsequenz strafrechtliche Verfahren und Ähnliches mehr.

Nun haben wir die Konstellation, dass wir, ohne dass die Öffentlichkeit es wusste – sie wusste es ja nicht –, die Tatsache haben, dass für diese bewusste Veranstaltung, in diesem Fall die Denkfabrik, ein Präsentationsangebot ausgeschrieben war, bei dem klar war: Wer 3 000 Euro bezahlt, bekommt den Ministerpräsidenten in der Person des Parteivorsitzenden, allerdings mehr oder weniger, am Stand zu sehen, und wer 8 000 Euro zahlt, hat mit ihm ein Gespräch und darf mit ihm ein Foto machen.

Das ist die klare Konstellation. Vor dieser steht nun der Abgeordnete, der aus unserer Sicht – das ist meine Frage – nach Artikel 62 der Sächsischen Verfassung die Amtspflichten auszugestalten hat; denn darin steht zu den Rechtsverhältnissen in Artikel 62 Abs. 1: „Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung, ist durch Gesetz zu regeln.“ Das ist unsere Aufgabe. Wir haben damit auch die Aufgabe, einem Missbrauch des Amtes in der entsprechenden Korrespondenz mit Artikel 61, Amtseid, entgegenzuwirken.

Nun frage ich die Herren: Teilen Sie die Auffassung, zum Beispiel des Direktors des Instituts für Öffentliches Recht der Universität Göttingen, Prof. Michael Heinig, auf den Sie meines Wissens Bezug genommen haben, dass die Vergabe von Gesprächsterminen – hierbei war Sachsen neben Nordrhein-Westfalen mit im Denkhorizont, nehme ich an – gegen Entgelt bereits nach gegenwärtiger Rechtslage gegen das Parteiengesetz verstößt, – so hatte ich es vorhin auch bei Herrn Roßner verstanden –, weil Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis stehen? Ich nehme jeden Hinweis, wie wir den Entwurf besser anpassen und ihn verfassungskonform sowie praktikabler machen müssen, mit großem Interesse entgegen, und wir sind auch völlig ergebnisoffen. Wäre das unter Umständen der Weg, der gesetzlich stärker angepackt werden müsste, also, wie es sich hieraus ergibt? – Das wäre meine erste Frage, ob dies der „Aufhänger“ wäre.

Ich habe noch eine zweite Frage, die ich auch ohne jede Erwartungshaltung an alle Herren stelle, die etwas dazu sagen wollen: Ist es Ihres Erachtens in der Reichweite bzw. bei Beachtung der Gemeinwohlverpflichtung jedes staatspolitischen Amtes nach unserem Grundgesetz und konkret der Sächsischen Verfassung mit derselben vereinbar, wenn Insider- bzw. Herrschaftswissen aus dem entsprechendem Amt, das aus der Amtszeit eines Regierungsmitgliedes resultiert, unmittelbar nach Ausscheiden aus dem Amt in herausgehobener Funktion in der Privatwirtschaft für einen ganz konkreten Bereich privatwirtschaftlich nutzbar gemacht werden kann? Das ist die Frage.

Wir sind uns völlig im Klaren, dass wir großes Interesse haben, möglichst viele Menschen, die in den Strukturen der Gesellschaft Verantwortung und Kompetenz erworben haben, in die Politik zu bekommen oder ihnen den Weg zurück in die Politik zu öffnen. Daher gibt es auch Übergangsansprüche bzw. -entschädigungen und entsprechende Amtsleistungen, wie Ruhegehalt und Ähnliches mehr, mit denen man eine Überbrückung hat.

Diese drei Jahre sind dazu gedacht, um etwas zu unserem Ansatz zu sagen: Er muss im Konkreten abwägen. Es muss eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die verhindert, dass dieses im Amt erworbene Herrschaftswissen sofort für einen bestimmten Bereich der Privatwirtschaft produktiv gemacht wird. Das ist das Anliegen. Ist das Anliegen in der Reichweite der Gemeinwohlverpflichtung dann nicht durchaus legitim?

Vors. Martin Modschiedler: Wer möchte antworten? – Zunächst Herr Roßner, danach Herr Kühn.

Sebastian Roßner: Zur ersten Frage, wie es mit dem Verbot des mutmaßlichen Verhaltens von Herrn Tillich oder Herrn Rüttgers ist: Meines Erachtens ist es so – das Gutachten von Heinig hatten Sie ja zitiert –, dass das aus Sicht des Bundesrechts durch das Parteiengesetz bereits verboten ist. Heinig stellt auf ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ab. Er sagt, der Vorteil, der gewährt wird, steht in keinem guten Verhältnis zur Leistung, die versprochen wird. Das kann man so sehen; ich würde es ein wenig anders akzentuieren. Ich würde sagen, Gesprächszeiten eines Ministers, Staatssekretärs, Ministerpräsidenten sind etwas, das überhaupt keinen kommerzialisierbaren Wert hat. Das ist eine Res extra commercium, ein nicht handelbares Gut.

Wenn dem so ist, dann ist die Zahlung, die an die Partei geflossen ist, eine reine Spende, weil dem keine Gegenleistung gegenübersteht. Dann haben wir eine Spende, die in Erwartung eines politischen Vorteils geleistet wird, eventuell sogar in vertraglicher Vereinbarung eines politischen Vorteils, die meines Erachtens aus Sicht des Parteiengesetzes unter § 25 Abs. 2 Nr. 7 fällt und unzulässig ist.

Vonseiten des Amtsträgers her meine ich, dass die Amtspflichten – ich habe das in meiner Stellungnahme bereits angesprochen – darauf verpflichten, die wertvollen Ressourcen des Amtes, vor allem auch Zeit, zu Gemeinwohlzwecken zu verwenden. Das ist eine sehr unbestimmte Marschrichtung, das muss man noch genauer festlegen; ich denke, dass das gesetzlich machbar ist und in die Kompetenz des Landes fällt, um dessen Amtsträger es geht.

Die konkrete Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, finde ich im Grundsatz richtig, mit den ausgeführten Bedenken. Insoweit sind Sie aus meiner Sicht auf dem richtigen Weg.

Zu der Karenzzeit bin ich nach wie vor skeptisch – einfach deshalb, weil ich zwar den negativen Effekt, den Sie gestört haben, sehe; aber ich bewerte die negativen Effekte der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung etwas anders, und ich sehe ein gravierendes rechtliches Problem mit der Berufsfreiheit nach Artikel 12. Mir fällt momentan allerdings nichts Rechtes ein, wie man daran vorbeikommen kann. – Danke.

Dr. Friedrich Kühn: Zu Ihrer ersten Frage, Herr Bartl. Sie werden verstehen, dass ich zu den konkreten Fällen, die die Bundestagsverwaltung geprüft hat, nichts sagen kann; dazu müsste man die ganzen Unterlagen haben.

Mir scheint aber das Argument, das Prof. Lenz vorgetragen hat, dass die Sponsorings deshalb nicht offenzulegen sind, weil sie offensichtlich sind, nicht stichhaltig zu sein. Ich beschäftige mich neben dem Verfassungsrecht sehr viel mit dem Medienrecht; und Sie

wissen, das Sponsoring ist im Medienbereich ein sehr großer Bereich, und dort muss es tatsächlich auch offengelegt werden, weil es eben nicht immer ersichtlich ist. Deshalb wird zum Beispiel für Produktbeistellung für Autos im Tatort usw. unterschieden, was erlaubt ist und was nicht. Die Fälle, die hier vorgefallen sind, würde ich nach medienrechtlichen Gesichtspunkten schon unter Sponsoring fassen. Wenn man nämlich das Aushängeschild an Persönlichkeit vor ein bestimmtes Schild einer Firma platziert und sich dort fotografieren lässt, dann hat das meines Erachtens schon sponsernden Charakter.

Deshalb ist es eigentlich zumindest schwierig; es ist aber nicht sozusagen nach außen hin offensichtlich, dass dort ein Sponsoring vorliegt. Deshalb wäre ich dafür, hier das Sponsoring wesentlich transparenter zu machen, wenn so etwas stattfindet. Ich halte das nicht für ein stichhaltiges Argument.

Zu Ihrer Frage zur Verschwiegenheit. Dies ist im Ministergesetz geregelt. In § 5 steht: Auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt sind die Mitglieder der Staatsregierung zur Verschwiegenheit verpflichtet bezüglich aller Sachen, die mit der Amtsführung zu tun haben. Ich denke, dass dies hinsichtlich der Verschwiegenheit ausreicht. Was Sie meinen, ist meines Erachtens ein nachamtliches Wettbewerbsverbot.

Das kennen wir aus dem Arbeitsrecht. Teilweise gibt es die nachvertraglichen Wettbewerbsverbote. Diese stehen unter einem sehr eingeschränkten Vorbehalt und sind nur ganz eingeschränkt zulässig, nämlich wenn tatsächlich dem Wettbewerber ein Vorteil gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber erwächst. Das ist hierbei die Frage: Ob man das in der Politik überhaupt sagen kann? Welchen Wettbewerber meinen wir? Schließen wir aus, dass derjenige Minister zu einer anderen Partei geht, oder wollen wir ausschließen, dass er überhaupt etwas tut?

Hierbei muss man zwischen Verschwiegenheit und Wettbewerbsverbot unterscheiden. Zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot für Politiker gab es eine Anhörung im Bundestag, auf der Prof. Meyer Stellung genommen hat. Ich denke, dass es auch mit Artikel 12 vereinbar wäre, wenn man eine Tätigkeit verbietet, bei der nachweisbar ist, dass sozusagen die Aufnahme bzw. das Angebot der Tätigkeit dafür erfolgt, dass man ursprünglich einmal diesbezüglich politische Entscheidungen getroffen hat, denn dann liegt sozusagen eine Vorteilsnahme vor. Aber dieses pauschale Verbot von Arbeit, nur weil ein Zusammenhang besteht, halte ich für nicht vereinbar mit der Verfassung. Das ist das Problem.

Man muss zu Ihrem Gesetzentwurf auch sagen, Herr Bartl: Wenn Sie Minister wären und aus dem Amt scheideten würden, dann dürften Sie nach Ihrem Gesetzentwurf nicht einmal mehr Transparency International beraten.

(Klaus Bartl, Linksfraktion: Die Beratertätigkeit hatte ich vorhin genannt!)

Bei der Berufstätigkeit ist es so: Wenn hier gesagt wurde, dass es eher selten vorkommt, dass Leute aus Berufen kommen und diese beruflichen Erfahrungen hinterher wieder vermarkten können, sondern sie eher ihre politischen Kontakte vermarkten wollen. Aber das ist auch im Arbeitsleben so. Das ist doch der Sinn einer Karriere. Deshalb macht man doch Karriere: damit man Erfahrungen sammelt und Menschen kennenlernt und hinterher damit arbeiten kann. Das kann man doch Politikern, nur weil sie einmal ein Amt wahrgenommen haben, nicht pauschal verbieten.

Man kann und sollte es meines Erachtens auch verbieten, wenn dafür Gegenleistungen erfolgt sind, wenn zum Beispiel gesagt wird: Ich habe eine politische Entscheidung in dem und dem Sinne gefällt, um am Ende in den Aufsichtsrat bei GAZPROM zu kommen. Dann würde ich sagen: Okay, wenn der Zusammenhang vorhanden ist, kann man das mit Sicherheit verbieten. Das ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Aber pauschale Verbote, auch wenn ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, halte ich für verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Hermes, bitte.

Lothar Hermes: Ich möchte noch einmal zu dem Punkt Allgemeinwohlverpflichtung zurückkommen. Nach unserer Auffassung ist es so, dass die bekannt gewordenen Praxen, wonach es nicht nur Gesprächszeiten, sondern auch andere „Pakete“ gab und ein Entgelt bezahlt wurde, mit der Allgemeinwohlverpflichtung eines Ministerpräsidenten oder eines sonstigen Mitgliedes der Staatsregierung nicht vereinbar sind. Man muss sich klarmachen, dass die Rechtsstellung der Minister derjenigen der Beamten durchaus angeglichen ist. In den entsprechenden Ministergesetzen finden sich häufig Verweise auf das Beamtengesetz. In vielen Fällen sind diese sogar sehr umfangreich.

Wenn man sich vor Augen führt: Es ist völlig klar, dass es natürlich nicht geht, wenn der Ministerpräsident auf seiner Homepage einen Leistungskatalog hätte, zum Beispiel: Ministerpräsident weicht Firma ein: 5 000 Euro, Ministerpräsident weicht Firma ein plus Ansprache: 8 000 Euro, plus Ansprache und anschließendes Essen: 10 000 Euro usw. Nach geltendem Recht geht das nicht.

Wenn das Ganze aber über eine Partei läuft, auf einer von ihr organisierten Veranstaltung, und der Ministerpräsident sagt – ich meine nicht den sächsischen, sondern ganz allgemein –: Aber lasst mich bloß in Frieden, ich will davon gar nichts wissen, generell, für die nächsten fünf Jahre, in denen ich Ministerpräsident bin. – Soll das in Ordnung sein? Ich glaube nicht. Ich denke, dass er sich dadurch einen Vorteil verschafft, denn die Partei kann durchaus zu ihm sagen: Pass mal auf, wenn du in den nächsten fünf Jahren ein Ministeramt hast, dann erwarten wir aber schon, dass im Verlauf dieser Jahre so und so viel Geld in unsere Parteikasse kommt. Wir werden diese Veranstaltungen anbieten und durchführen und sagen nicht Nein oder „fragt mal kritisch“; denn dann müssten wir uns überlegen, ob wir dich beim nächsten Mal wieder aufstellen. Es ist ja nicht jeder so beliebt. Vielleicht der Ministerpräsident, aber es gibt ja andere Minister, die vielleicht eher befürchten müssen, in Ungnade zu fallen. Das soll es ja geben.

Zu der Karenzzeit, um dies noch einmal klarzustellen: Transparency International ist der Auffassung, dass diese drei Jahre natürlich nur für die Bereiche gelten sollen, in denen er vorher tätig war. Wir haben damit natürlich Erfahrungen gemacht. Wir reagieren ja auch nur, zum Beispiel auf Herrn Müller und Herrn Tacke. Wir sind ja hier nicht in einer parteipolitischen Debatte, wir von Transparency sind ja ohnehin neutral. Natürlich sind auch diese Beispiele katastrophal. Das ist gelaufen, und es war natürlich industrie- und wettbewerbspolitisch eine Katastrophe – das würde ich jedenfalls sagen –, dass diese Entscheidung so gefallen ist. Es gab auch Verbot des Bundeskartellamtes. Da gab es die Ministererlaubnis, und Herr Müller ist erst einmal kurz beiseite getreten und sagte: Tacke, mach du das, ich bin ja schon dort. Dann hat Tacke das gemacht und ist

anschließend auch in diesen Konzern gewechselt. Darum geht es, um diese Fälle. Das ist die Realität.

Die Realität ist nicht in erster Linie, dass wir uns Sorgen machen müssen, dass wir keine fähigen Leute aus der Industrie bekommen, die in die Politik gehen. Die gehen da sowieso nicht hin. Aber was häufiger stattfindet, ist der umgekehrte Weg von Leuten, bei denen man durchaus Zweifel haben kann, ob sie wirklich so wahnsinnig kompetent sind, oder ob sie dieses Angebot nur deswegen bekommen, weil sie vorher noch eine bestimmte positive und wichtige Entscheidung für die Industrie treffen. Das ist die Realität. Deswegen halten wir das für notwendig.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Frau Bonk, wir hatten vorhin getauscht. Nun sind Sie an der Reihe.

Julia Bonk, Linksfraktion: Ich möchte noch kurz zwei Aspekte nachtragen. Wir sind zwar jetzt schon in der Diskussion ein Stück weitergegangen, neben den Sanktionsmechanismen auch nach Instrumenten der Offenlegung und Transparenz zu fragen. Deshalb möchte ich Herrn Wigand, vielleicht auch Herrn Hermes oder die anderen Herren bitten, nochmals zu den von Ihnen angesprochenen Maßnahmen des Lobbyregisters zu sprechen, was Sie sich genauer darunter vorstellen, damit wir es auch in den Hintergrund unserer Überlegungen einbeziehen können.

Möglicherweise wäre das auch eine Möglichkeit nachzuvollziehen, wo ein Zusammenhang zwischen der Amtstätigkeit und der nachfolgenden Tätigkeit von leitenden Politiker(innen) besteht. Welche weiteren Maßnahmen zur Offenlegung der Verknüpfung sehen Sie noch? Ich fand den Vorschlag von Herrn Hermes, es in die Normen der Ministergesetze zu gießen, sehr interessant und treffend. Sehen Sie noch weitere Instrumente?

Herrn Prof. Lenz wollte ich fragen: Sie mussten nun schon so viel sprechen; aber ich habe mich gefragt, als Sie ausführten und so lebensnah und frisch über die Verknüpfung von Adidas, Puma und Nordkorea gesprochen haben: Halten Sie einen Imagetransfer zwischen Unternehmen und Amtsinhabern tatsächlich für einen angemessenen Vorgang des Umganges in diesem Amt? Sie haben das so benannt: ein Imagetransfer als Zweck von Sponsoring.

Aber ich möchte nachfragen, ob das in Bezug auf Amtsinhaber tatsächlich Ihre Auffassung ist. Sie haben viel über die Bundestagsverwaltung gesprochen, wie sie diese Fälle geprüft hat; aber Sie haben vorhin selbst gesagt, dass, wenn sich ein Interesseninhaber den privilegierten Zugang zu einem Politiker verschafft, für Sie der Punkt einsetzt, wo es nicht mehr legitim ist. Wenn aber doch laut Vertrag ein solcher Zugang gewährleistet wird, müsste dieser Punkt doch nach Ihren vorher gefassten Definitionen bereits überschritten sein?

Vors. Martin Modschiedler: Herr Wigand und Herrn Hermes. Wer soll noch antworten?

Julia Bonk, Linksfraktion: Ich habe zwei, drei angesprochen und wer sich noch dazu äußern möchte.

Vors. Martin Modschiedler: Okay. – Herr Wigand, bitte.

Elmar Wigand: Zum Lobbyregister. Sie können gern noch abseits dieser Veranstaltung hier Beratungen oder Wissenstransfer organisieren. Das ist in den USA schon gang und gäbe. Auch da gab es gewisse Probleme.

Das verpflichtende Lobbyregister sieht vor, dass Lobbyisten ihre Auftraggeber und Kunden, ihre Finanzquellen, ihre Budgets sowie die Themen ihrer Lobbyarbeit offenlegen müssen. Sie müssen sich registrieren und dürfen nur dann, wenn sie registriert sind, Zugang meinetwegen zur EU-Kommission oder zu Abgeordneten erhalten. In der EU-Kommission ist es immer wichtig, wer diesen Badge, diesen Ausweis bekommt. Es gab sogar schon Fälle, in denen Lobbyorganisationen eigene Räume im EU-Parlament hatten. Das wurde erst durch Skandalisierung unserer Partnerorganisationen abgeschafft. Sie hatten einen eigenen Raum, in dem sie sich regelmäßig getroffen haben, auch mit eigenen Zugangskarten frei schalten und walten konnten.

Dieses Register muss ständig aktualisiert werden und die Daten sollten so aufbereitet sein, dass sie für den interessierten Bürger im Internet leichter zu finden sind. Das ist in den USA im Moment das Problem. Die Regelungen sind auch strafbewehrt; man bekommt in Washington DC richtig Ärger, wenn man dagegen verstößt. Diese Blockadehaltung der Lobbyisten zeigt sich darin, dass sie alles als PDF oder in Papierform da hinschicken, und die bürgerrechtlichen Organisationen sind damit beschäftigt, diese Papiere auszuwerten und in Datenbanken zu übertragen – das wird dort von NGOs organisiert – und aus diesen Daten verwertbare Informationen darzustellen: Wie viel sponsert meinetwegen die Öllobby, wie viele Kongressabgeordnete haben Anteile an BP usw.?

Darauf käme es an und es wäre ein sehr wichtiges Grundmedium für die demokratische Öffentlichkeit, also für die Presse, für zivilgesellschaftliche Initiativen, um Transparenz herzustellen und in den Blick zu bekommen, was da eigentlich wirklich passiert.

Ich kann Ihnen allen nur sagen – das wissen Sie wahrscheinlich als sächsische Parlamentarier auch –: Was da auf Sie einwirkt an Lobbyisten, an Public Affairs, Government Relations, diesen ganzen Organisationen, das ist der Öffentlichkeit ansonsten nicht bekannt, und sie schlackern immer mit den Ohren, wenn sie davon hören. Ich denke, das, was wir hier besprechen – also Tillich und Rüttgers und diese Fälle von Vermietungspaketen an die Partei –, sind eigentlich Kinkerlitzchen, gemessen an dem, was diesbezüglich sonst passiert.

Zum Sponsoring wollte ich noch etwas sagen. Ich fand das Beispiel von Herrn Lenz ganz schön mit dem Fußball. Fußball kann man immer heranziehen, um Mechanismen einfach zu erklären; es ist ja auch die Sportart der Industriegesellschaft geworden.

Diese Trikotwerbung ist 1978 eingeführt worden. Ich weiß, dass mein Lieblingsverein, der 1. FC Köln, damals Meister und Pokalsieger wurde und ein Jahr lang keine Trikotwerbung hatte – im Gegensatz zu allen anderen. Mittlerweile ist die ganze Gesellschaft durchdrungen von Sponsoring – vom Sport ausgehend, über Popmusik bis hin in die Politik geraten, und im Grunde erscheint es uns als vollkommen normal, dass jetzt an jeder Ecke Audi seine Autos präsentiert oder man – wie bei FDP-Parteitag – von Peter Stuyvesant Zigaretten bekommt, hier einen Apfel isst und dort einen Kaffee trinkt. Es hat natürlich im Kern mit der Sache überhaupt nichts zu tun. Das würde ich sogar vom Fußball sagen; aber Fußball ist eine Nebensächlichkeit.

Bei einem Parteitag handelt es sich um ein demokratisch vorgesehenes Organ, das vielleicht einer gewissen Würde bedarf. Diese Lobbyveranstaltung, diesen Zirkus, der am Rande dieser Veranstaltung stattfindet, müsste man sich einmal anschauen. Der ist relativ massiv. Audi präsentiert beim Bundesparteitag der FDP; ich war kürzlich auf einem Stand, der war ungefähr so groß wie dieser Beratungssaal hier, und da kann man in acht verschiedenen Audi 80 Probesitzen und an Preisausschreiben teilnehmen. Was das mit der Organisation von demokratischer Willensbildung zu tun hat, weiß ich nicht, und ich sage einmal, es hat damit nichts zu tun.

Das ist meines Erachtens der Kern des Problems.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Roßner, bitte.

Sebastian Roßner: Ich möchte mich zur Transparenz von Sponsoring äußern, weil das angesprochen wurde. Und zwar wurde gesagt, dass Sponsoring – ich habe diese Meinung früher auch vertreten – unproblematisch sei, weil jeder wisse, wer sponsert und wen er sponsert; denn echtes Sponsoring ist seiner Natur entsprechend auf Öffentlichkeit angelegt.

Ich habe etwas länger darüber nachgedacht und glaube, dass das nicht reicht – aus zwei Gründen: Wenn wir über Parteien sprechen, sprechen wir letzten Endes bei Transparenz über Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz. Danach müssen die Parteien bekanntlich Öffentlichkeit bezüglich ihrer Einnahmen und der Verwendung ihrer Einnahmen herstellen.

Das dient dazu, dass der Bürger politisch bewerten kann, welche wirtschaftlichen Interessen eine Partei hat. Das heißt, um der Transparenzpflicht aus § 21 Abs. 1 Nr. 4 gerecht zu werden, müssen diese Informationen so sein, dass man sie finden kann, wenn man sich dafür interessiert. Es ist nicht ausreichend, wenn ich sozusagen von Parteitag zu Parteitag ziehe und die Landes- und Bundesparteitage abklappern muss, um zu sehen, wer wann wen gesponsert hat. Das hilft dem Bürger nicht. – Erstens.

Zweitens – meines Erachtens nach noch wichtiger: Es geht um das Gewicht der wirtschaftlichen Interessen. Das heißt, ich muss wissen: Wie viel ist gezahlt worden? Es reicht überhaupt nicht, wenn ich weiß, Audi hat gezahlt, sondern ich möchte auch wissen, wie viel. Deshalb meine ich – das ist zutreffend –, dass die echten Sponsoringaktivitäten zwar auf Öffentlichkeit angelegt sind; aber deshalb genügen sie noch lange nicht der Transparenzpflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4. Dementsprechend müssten auch dort Offenlegungspflichten eingeführt werden.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Lenz.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Das ist in der Tat ein Punkt, über den man nachdenken kann, ob man dort Offenlegungspflichten einführen kann. Im Übrigen der Hinweis – Sie sind ja alle Mitglieder einer Partei und wirken vielleicht auch an Rechenschaftsberichten Ihrer jeweiligen Landespartei mit –: Das Gesetz stellt den Parteien ausdrücklich frei, zusätzliche Erläuterungen zu ihrem Rechenschaftsbericht zu geben. Dabei kann man wunderbar einen Anhang machen: Wir hatten folgende Sponsoren – diese werden bei dieser Gelegenheit sogar noch einmal kostenlos genannt –, und mit denen haben wir in diesem Jahr soundso viel erzielt.

Ich kenne diese Autoaufsteller auf verschiedenen Parteitagungen verschiedener Parteien auch und kann Ihnen sagen, wo sie bevorzugt aufgestellt werden: in der Presselounge. Die Presselounge ist ein besonders teurer Teil bei diesen Veranstaltungen, weil die dort zu erwartende Kundschaft im wahrsten Sinne des Wortes besonders „schleckig“ ist. Ich habe mir das einmal von mehreren Journalisten erklären lassen. Das war, um auch einmal andere Namen zu nennen, nicht Audi, sondern BMW. Dort standen auch sehr viele Autos herum. Ich war schon beeindruckt von dem Aufwand, der dort betrieben wurde.

Aber er wurde für eine sehr interessante Klientel betrieben, und diese Klientel, die Journalisten, die zu Hunderten auf den großen Bundesparteitagen sitzen, sind in der Lage, darüber eine Öffentlichkeit herzustellen, wenn sie es nur wollten. Aber sie wollen es natürlich nicht. Haben Sie schon einmal einen Artikel über die Rabatte gelesen, die Journalisten beim Bezug von Autos bekommen, die ja noch komfortabler sein sollen als die, die der öffentliche Dienst bekommt und die wir als normale Sachverständige nicht bekommen? Darüber sehen Sie keinen Artikel. Aber dass Sie es nicht alle wissen würden, wie es läuft, kann man nicht ernsthaft behaupten.

Ich würde versuchen, Frau Bonk, diesen einen Punkt, den Sie mir zugespielt haben, zu beantworten. Die Anwälte und Anwältinnen unter Ihnen können nachvollziehen, dass ich in einer etwas schwierigen Situation bin, weil ich einerseits von bestimmten Sachverhalten mehr weiß, andererseits aber eigentlich als Anwalt auch nicht in der Lage bin, die Dinge, die ich als Anwalt erfahren habe, allgemein kundzugeben.

Deshalb haben Sie schon ein wenig gemerkt, ich habe versucht, mir mit der Praxis der Bundestagsverwaltung zu behelfen und bin auch ganz gern auf den schon mehrfach angesprochenen Herrn Heinig eingegangen – Sie hatten ihn auch erwähnt –, der für die SPD-Bundestagsfraktion tätig gewesen ist. Er hat in einer öffentlich zugänglichen Quelle, der „JZ“, Heft 10, zu den Problemen bzw. Sachverhalten, die Sie interessieren, etwas geschrieben. Ich lese es kurz vor: „Das Grundgesetz verwehrt einer Partei freilich nicht, ihr Spitzenpersonal zu vermarkten.“ Eine solche Aussage würde ich nie treffen, aber sie steht dort. „Sie kann deshalb zu Zwecken der Spendenakquise auch besondere Gelegenheiten für Begegnungen schaffen. Ebenso können Parteien wie Spender an die soziale Erwartung anknüpfen, dass die Dankbarkeit einer Partei für die ihr zugekommene Unterstützung je nach Umständen auch in Form eines persönlichen Dankeswortes durch den Politiker ausgedrückt wird. Gegen sogenannte Fundraising-Dinners ist deshalb von Verfassungs wegen ebenso wenig zu erinnern, wie gegen den Rundgang der oder des Parteivorsitzenden bei den Ständen von Sponsoren einer Veranstaltung.“

(Unter diese Kategorie fasste der Bundestagspräsident nach näherer Erkundung der genauen Umstände insbesondere angesichts der wohl von den in den Medien bekannt gewordenen Sponsoring-Angebote abweichenden, letztlich geschlossenen Verträge auch die jüngst diskutierten Fälle aus NRW und anderen Bundesländern.)“ – Ein völlig unverdächtiger Zeitgenosse, weil er ein Gutachten einer Partei für eine Bundestagsfraktion geschrieben hat, die aus Wahlkampfgründen in Nordrhein-Westfalen an genau gegenteiligen Ergebnissen interessiert war. – Ich hoffe, ich habe damit meine Position ohne Offenlegung großer Mandatsgeheimnisse verdeutlicht.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Hermes.

Lothar Hermes: Einmal zu der Frage Lobbyregister; Sie hatten es nochmals angesprochen: Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Wir sind eine relativ große Organisation, und es gibt Spezialisierungen. Generell aber möchte ich mich dem anschließen, was vorhin von Herrn Wigand gesagt wurde. Für uns ist eines wichtig: dass im Grunde genommen maximale Transparenz herrscht. Das heißt, alle, die Lobbyisten bei einem Parlament sind, sollten angemeldet sein, und zumindest die Namen sollten öffentlich zugänglich sein und für welche Unternehmen oder Verbände sie tätig werden.

Wir fordern das übrigens auch – etwas Ergänzendes aus der Sicht der Mandatsträger in Parlamenten – mit der Einführung eines Interessenregisters: dass die Mandatsträger angeben müssen, welche Beraterverträge und welche Beteiligungen sie haben usw. Auch das halten wir für wichtig, und wir meinen auch, dass dem keinerlei Gründe des Datenschutzes entgegenstehen. Der Bürger muss wissen: Für wen arbeitet der Volksvertreter noch, der ja angetreten ist, das Volk zu vertreten, oder zumindest eine größere Gruppe in einer Gemeinde?

Ich bin deswegen insgesamt kein Verfechter von Verbotsnormen und -regelungen. Ich bin ein Verfechter von Transparenzregelungen. Damit bin ich wiederum ganz bei Ihnen, weil letztendlich der Bürger das politisch bewerten muss. Aber das kann er nur dann, wenn wirklich echte Transparenz da ist.

Ich will Ihnen einmal einen kurzen Hinweis auf unser wichtigstes und durchaus bekanntes Instrument, den CPI (Corruption Perceptions Index), geben, mit dem wir als internationale Organisation jedes Jahr messen, wie viele „gefühlte“ Korruptionen es in den Staaten dieser Welt gibt.

Es gibt einen Zusammenhang zwischen den Ländern, in denen die meiste Transparenz besteht, und denjenigen, in denen die geringste Korruption besteht, und es besteht in gleicher Weise ein Zusammenhang bei den Ländern, bei denen die größte Zufriedenheit mit den politischen Institutionen besteht. In Europa sind das zum Beispiel Schweden und Dänemark. Dort ist die Korruption am geringsten, aber die politische Zufriedenheit und die politische Beteiligung am größten.

Das Negativbeispiel ist Griechenland: größte Korruption, geringste Zufriedenheit mit den politischen Institutionen, und zwar nicht erst seit einem Jahr, sondern schon vor drei Jahren gemessen. Deswegen ist es auf diesem Feld der grundsätzlich bessere Ansatz, Transparenz statt Verboten zu schaffen; denn dort gibt es in der Regel immer neue Tatbestände und anschließend werden neue Umgehungsversuche gemacht.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Ich habe jetzt noch Herrn Mann auf der Liste und würde langsam an das Schließen der Liste denken, da wir bald die ersten Abgänge haben. Herr Bartl wollte ebenfalls noch fragen. – Herr Mann, bitte.

Holger Mann, SPD: Zunächst im Namen der SPD-Fraktion herzlichen Dank für Ihre Expertise sowie die Zeit, die Sie sich genommen haben und gerade noch nehmen – vielleicht auch über die Zeit hinaus, deshalb versuche ich es kurz zu machen.

Sie alle haben ausgeführt, dass das Anliegen des Gesetzentwurfes ein richtiges ist, wenn auch vielleicht die Mittel nicht immer praktikabel bzw. die richtigen sind. Ich

nehme Sie zumindest mehrheitlich – an dieser Stelle nehme ich Herrn Prof. Lenz aus – so wahr, dass der Anlass zu diesem Gesetzentwurf, dass exklusiv Zeit von Personen, die in der Position des Ministerpräsidenten waren, mit Preisschild auf Parteiveranstaltungen verkauft wurden, eben nicht der Allgemeinwohlverpflichtung dieser Amtsträger nachkommt und es hier einen Regelungsbedarf gebe, den ich, wenn ich Ihre letzten Statements wahrnehme, vor allem in dem Bereich sehe, dass stärker Transparenz in den Sponsoringleistungen geschaffen werden muss.

Nun sagte Herr Prof. Lenz richtig, das ist derzeit beim Bundestag und bei den Offenlegungspflichten geregelt. Nach meiner Information ist es so, dass dort nur die Summen hinterlegt sind, und diese erfährt man im Regelfall erst anderthalb bis zwei Jahre später. Wenn man da hineinschaut, sieht man interessante Zahlen für Sachsen: bei der größten Landespartei 600 000 Euro im Jahr 2008 – was immerhin mehr ist als die Mitgliedsbeiträge.

Nichtsdestotrotz hatten Sie selbst ausgeführt, insbesondere Herr Roßner, dass eben nicht klar ist, wer wie wann wo wie viel. Gibt es aus Ihrer Erfahrung, wer das zu Herrn Roßner noch beifügen will, noch Vorschläge, wie man es zum Beispiel über eine Bundesratsinitiative besser regeln sollte? Was würde insbesondere den Verantwortlichen der Organisationen, die für Transparenz stehen und es als das schärfste Mittel sehen, Politik auch korruptions- oder zumindest interessenfreier zu halten, helfen, diese Sponsoringmaßnahmen zu kontrollieren?

Vors. Martin Modschiedler: Die Frage war an Sie, Herr Roßner, gerichtet; bitte.

Sebastian Roßner: Meines Erachtens müsste man bei den Sponsoringleistungen ein ähnliches Transparenzregime einführen, wie es für Spenden gilt – aus verschiedenen Gründen: Grundsätzlich, weil § 21 Abs. 1 Satz 4 die Parteien zur Öffentlichkeit verpflichtet, aber auch in Bezug auf das System innerhalb des Parteiengesetzes.

Das Problem, das in dem Heinig-Gutachten anklang, ist, dass Sponsoring im Grunde genommen Austauschvertrag sein soll. Der Begriff kommt aber aus einem ganz anderen Bereich: aus der Betriebswirtschaftslehre. Es geht darum, dass ich Rechte an der Vermarktung des Sportlers erwerbe. Das Gutachten von Heinig stellt darauf ab, dass es ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gibt.

Das ist wahrscheinlich zutreffend. Wenn ich dies ernst nehme, heißt es, dass die Sponsoringleistungen des Sponsors teilweise Spendencharakter tragen und dementsprechend eine ähnliche Wirkung wie eine Spende entfalten können. Dann ist es meines Erachtens konsequent, die gleichen Offenlegungspflichten anzuwenden, wie es auch für Spenden der Fall ist. Allerdings macht man damit ein neues Fass auf; man muss dann nämlich genau schauen, was Sponsoring ist.

Das ist seinerseits ein großes Problem, weil der Begriff notorisch unscharf ist und eigentlich aus einer anderen Welt kommt – nicht aus der des Parteienrechts.

Wenn man das versuchen sollte, dann könnte man sagen, dass ein Leistungsaustausch stattfindet, also der Sponsor geldwerte Vorteile bietet und die Parteien in irgendeiner Form kommunikative Rechte verschaffen. Das heißt, man kann dort sein Banner aufhängen oder Pappbecher mit dem Getränkeologo auf den Präsidiumstisch stellen,

wenn die Fernsehkameras vor Ort sind, und ähnliche Dinge mehr. Es ist ein Begriff, der etwas unscharf an den Rändern ist.

Ich bin nicht zu einem Schluss gekommen; ich weiß auch nicht genau, wie man es lösen kann, vielleicht bekommt man es hin. Wenn man es nicht hinbekommt, würde es möglicherweise dazu führen, dass man die wirtschaftliche Tätigkeit von Parteien insgesamt offenlegen müssen – wofür auch einiges spricht. Denn wenn ich § 21 Abs. 1 Satz 4 ernst nehme, dann heißt das, dass sich die politische Bewertung des Bürgers darauf beziehen soll, woher die Einnahmen kommen und wie sie verwendet werden. Da kann es auch von Interesse sein, wenn ich Geschäftsbeziehungen offenlege, die mit Sponsoring nichts zu tun haben.

Ich möchte darauf verweisen, dass es eine, wenn auch ziemlich unvollkommene, aber immerhin doch in Ansätzen vorhandene Regelung dieser Art für Bundestagsabgeordnete gibt. Diese hat einige Probleme, vor allem das der vermaledeiten Stufen, von denen die höchste viel zu niedrig ist – ob jemand 7 000 oder 70 000 Euro bekommt, geht daraus nicht hervor –; aber immerhin gibt es ähnliche Regularien bereits für Bundestagsabgeordnete. Ich weiß nicht, wie es bei Ihnen in Sachsen geregelt ist, aber in diese Richtung wird man wahrscheinlich weiterdenken müssen.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Wigand, bitte; danach Herr Lenz.

Elmar Wigand: Noch einmal zum Sponsoring. Momentan wird es hauptsächlich als steuerrechtliches Problem behandelt. Dazu gibt es einen Aufsatz von 2005, auf den ich immer verweise, von Johanna Hey. Überhaupt gibt es dazu recht wenige Publikationen. Die vermehrte Zunahme des Sponsorings, die in den letzten Jahren zu beobachten ist, ist unseres Erachtens schon ein Ausweichtatbestand, da das Parteiengesetz so geändert wurde, dass Parteispenden nicht mehr als Betriebsausgaben absetzbar sind. Sponsoringausgaben sind aber als Betriebsausgaben von der Steuer absetzbar. Deshalb ist erst einmal die vermehrte Zunahme dieser Sponsoringaktivitäten aus rein wirtschaftlichen Gründen zu erklären. Es bringt halt Steuervorteile.

Jetzt wird diskutiert, welcher Anteil an dieser Sponsoringleistung Spende ist und welcher marktgerecht ist. Das ist schwer zu sagen. Sind 1 000 Euro pro Quadratmeter Standmiete nun marktgerecht oder nicht, in der Messe Hannover, wo der FDP-Parteitag vor zwei Jahren stattgefunden hat? Da könnte man jetzt andere Messen zum Vergleich heranziehen, zum Beispiel die CeBIT, was kostet da ein Stand? Aber natürlich ist der Parteitag nicht die CeBIT.

Da wird man sagen: Na gut, bis dahin ist es marktgerecht und das, was darüber ist, ist eben Spende. Die ist dann wieder nicht angegeben und zu Unrecht von der Steuer abgesetzt worden. Damit kommt man irgendwie in Teufels Küche. Das ist unseres Erachtens nicht praktikabel.

Deshalb meinen wir, dass Sponsoring mit den gleichen Veröffentlichungspflichten wie die Parteispenden behandelt werden sollte. Bei den Parteispenden fordern wir, dass sie ab 10 000 Euro – statt bisher ab 50 000 Euro – sofort zu veröffentlichen sind und dass Spenden ab 2 000 Euro in den Rechenschaftsberichten der Parteien mit Namen der Spender aufzulisten sind. Das Gleiche gilt für das Sponsoring.

Parteispenden und Sponsoring sollten auf maximal 50 000 Euro pro Jahr und Konzern, Unternehmen, Verband bzw. Person begrenzt werden. Das Wichtigste für uns ist, dass die Einhaltung des Parteiengesetzes – also die Spenden – künftig von einem unabhängigen Gremium kontrolliert werden sollten. Das sollten Sie sich für Thüringen auch überlegen.

(Zurufe: Sachsen!)

– Für Sachsen. Entschuldigung, ich bin über Dieter Althaus in Thüringen gelandet, den ich gerade erwähnt habe; Pardon.

Das könnte eine Art Ombudsmann sein, vergleichbar mit dem Datenschutzbeauftragten, der unabhängig vom Parlament oder der Parlamentsverwaltung ist, über die Einhaltung dieser Regeln wacht und der dafür zuständig ist, die Daten einzusammeln, anzumahnen, dass sie hereinkommen, sie auf Stichhaltigkeit zu überprüfen. Zum Beispiel bei Nebentätigkeiten von Abgeordneten gibt es immer ein großes Stichhaltigkeitsproblem, dass dann Leute, die am meisten aktiv sind, in zwölf Aufsichtsräten sitzen wollen oder noch fünf Unternehmen leiten usw. Das geht schon zeitlich gar nicht. Das ist unserer Meinung nach ein Weg, den man gehen könnte. Das könnte man sich hierfür auch überlegen.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Lenz, bitte.

Prof. Dr. Christofer Lenz: Ich glaube, im Verlauf der Debatte hat jeder gemerkt, dass wir nach zwei, drei Sätzen immer wieder über andere Regelungen im Parteiengesetz reden. Ich fühle mich in meiner Ausgangsthese, dass hier der falsche Gesetzgeber über etwas spricht – es sei denn, er spricht über eine Bundesratsinitiative – schon ein Stück weit bestätigt.

Herr Mann, ich würde gern aufgreifen, was Sie an weiteren Überlegungen angestellt haben. Herr Roßner hat es erweitert. Das Feld wird sofort uferlos. Man kommt dann zur Frage: Inwieweit muss man die sonstige wirtschaftliche Betätigung von Parteien näher aufdröseln? Das ist hochgradig schwierig, weil die Parteien in ganz unterschiedlichem Umfang, historisch gewachsen, über solche Initiativen verfügen. Es gibt aus gutem Grund bislang keine Regelung, die besagt, dass man in einer Zeitung ausweisen musste, wie viel Prozent sie einer Partei gehört. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gekippt, dass das Land Hessen versucht hat zu sagen, wir verbieten politischen Parteien, Anteile an Rundfunkveranstaltern zu halten. Das dürfen sie also. Die SPD-Bundestagsfraktion hat ein erfolgreiches Normenkontrollverfahren durchgeführt.

Die Regelungen im Parteiengesetz sind durchaus so, dass bei der Bewertung von Vermögen, Zeigen von Vermögen, von Parteien ganz laxe Ansätze sind. Dabei reicht es, 10 % des Wertes zu zeigen. Man kann mit Buchwerten arbeiten. Das ist also sehr freundlich ausgestaltet. Herr Roßner hat darauf hingewiesen, dass Sponsoring sozusagen eine virtuelle Leistung der Partei ist, die erbracht wird, ähnlich wie beim Fußballverein. Dort heißt das Imagetransfer. Es gibt auch Bereiche, in denen versucht wird, eine konkrete Leistung zu erbringen, und zwar insbesondere dort, wo es darum geht, dass Unternehmen Anzeigen in Parteizeitungen kaufen. Das gibt es auch. Dort kommt man nicht auf die Idee, Sponsoring zu sagen, sondern man sagt, das ist eine normale Leistungsbeziehung. Natürlich können Sie auch anfangen, dort Fragezeichen zu setzen und zu fragen: Wie normal sind diese Leistungsbeziehungen?

Beim Lesen einer Landtagsdrucksache in Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt: Dort hat man sich viel mehr gestritten als bei Ihnen – dagegen geht es hier sehr zivilisiert zu –, und man hat sich wüst an den Kopf geschmissen, dass zum Beispiel in größerem Umfang dort Anzeigen geschaltet werden, Leute in ein auch von mir privat gern besuchtes Berliner Hotel mit einem guten Restaurant eingeladen und dort Hintergrundgespräche mit Herrn Steinmeier – damals noch Regierungsmitglied – angeboten werden, quasi als Zusatzleistung zu der geschalteten Anzeige.

Damit will ich andeuten: So kommen Sie vom Hundertsten ins Tausendste. Die Frage ist: Mit was will man arbeiten? Will man mit vagen Kriterien arbeiten, damit man jeden denkbaren Fall, der ein wenig anders ist als das, was man sich vorher ausgedacht hat, erfasst hat? Oder beschränkt man sich darauf zu sagen: Es wird immer am Rand gekleckert werden. Wir regeln, wie bisher, die klar fassbaren Fälle. Das ist die Konzeption des Parteiengesetzes, wie sie von allen Bundestagspräsidenten angewendet wird. Alles andere, jenseits des klar Greifbaren, überlassen wir dem politischen Prozess. Dann muss es eben der betroffene Politiker, die betroffene Partei in der öffentlichen Meinung an sich abregnen lassen und den Vertrauens-, Stimmenverlust oder was auch immer in Kauf nehmen. Das ist die effektivste und schärfste Form bei den Dingen im vagen Bereich.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Hermes hatte sich noch gemeldet.

Lothar Hermes: Ich kann mich im Wesentlichen dem anschließen, was Herr Wigand von LobbyControl gesagt hat, weil wir darüber eine abgestimmte, gemeinsame Position haben.

Dennoch sollten wir uns noch einmal vor Augen führen: Parteienrecht ist mittlerweile in der Wahrnehmung fast identisch mit Parteienfinanzierungsrecht, wenn man mal von diesen ein, zwei gescheiterten Versuchen, die NPD zu verbieten, absieht. Parteienrecht wird wahrgenommen als Parteienfinanzierungsrecht. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und Transparenz. Die Bürger sollen wissen, wie sich die Parteien finanzieren. Natürlich muss man neue Regelungen schaffen, wenn es neue Entwicklungen gibt.

Wir wissen mittlerweile, dass beispielsweise bei einer Partei – ich glaube, es ist die FDP – der Posten „Sonstige Einnahmen“ innerhalb von relativ kurzer Zeit von 12 Millionen auf 50 Millionen Euro – ungefähr in dieser Dimension – gestiegen ist. Da kann man nicht sagen: Nun gut, wir regeln das nicht, denn das ist kein Kernbereich. Ein Kernbereich ist immer dort, wo die Geldbeträge sind. Wenn das ein anderer Bereich ist, wo nur 200 000 Euro reinkommen und nach fünf Jahren vielleicht 400 000 Euro, dann kann man das tatsächlich vernachlässigen. Aber bei dieser Größenordnung kann man es nicht mehr vernachlässigen.

Noch eine Bemerkung: Wir haben in Deutschland ohnehin eine staatliche Parteienfinanzierung. Die Parteien werden staatlich finanziert, anders als beispielsweise in den USA, wo fast alles – soweit ich weiß – über Fundraising läuft. Insofern rechtfertigt es schon, dass wir hier andere Regelungen haben. Es rechtfertigt auch, dass man versucht, dies das eine oder andere Mal zu deckeln. Wie gesagt, das Wichtigste ist: Es muss Transparenz vorhanden sein. Das, was bisher unter dem Begriff sonstige Einnahmen gelaufen ist – Sponsoring –, und auch die Einnahmen, von denen wir heute

gesprochen haben, müssen so zeitnah erscheinen, dass dies zeitnah vom Bürger politisch bewertet werden kann. Es ist nicht so, dass zwölf Monate vor einer Wahl die gesamten Einnahmen erfolgen und zwei Monate nach der Wahl, wenn dann gewählt worden ist, kann der Bürger erst feststellen, wer hier übermäßig Einfluss durch besonders hohe Zahlungen genommen hat.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Zum Schluss Herr Bartl; bitte.

Klaus Bartl, Linksfraktion: Ich möchte eine letzte Frage stellen, die uns relativ wichtig ist. Ich denke, das haben Prof. Dr. Lenz und Herr Hermes noch einmal deutlich gemacht. Das Transparenzgebot gehört letzten Endes zu den wichtigsten Funktionsbedingungen der Demokratie und ist im Grunde genommen, wenn es um den Kontext mit der demokratiespezifischen Funktion des Parteiengesetzes geht, auf die Parteien abgestellt.

Unser Problem ist in diesem Fall: Sicherlich ist der Ministerpräsident Parteivorsitzender, aber er ist auch Ministerpräsident. Jetzt ist unsere Auffassung – darauf geht meine Frage hinaus –, dass es etwas Spezielles ist. Zum einen hat die Frage der gesetzlichen Regelung bei der Parteienfinanzierung dieses Problem der Chancengleichheit; es hat aber auch einen demokratiepolitischen Ansatz: Es geht um innerparteiliche Demokratie; auch das ist in der Kommentierung gesagt.

Jetzt habe ich den Kontext, dass eben nicht der Parteivorsitzende im eigentlichen Sinne interessant ist für das Unternehmen XYZ, das 8 000 Euro zahlen muss, sondern natürlich der Ministerpräsident, weil er eine „gespaltene Persönlichkeit“ ist.

Wir hatten einen weiteren Sachverständigen gebeten, dem Ausschuss unter Umständen zur Verfügung zu stehen: den Bremer Parteienrechtler Prof. Dr. Dian Schefold. Er hat uns wörtlich geschrieben – wir konnten ihn wegen seiner anderweitigen Lehrverpflichtungen nicht vorschlagen –: „Den Ansatz Ihres Vorstoßes, das Sponsoring unter dem Gesichtspunkt der Amtspflicht zu beurteilen und zu sanktionieren, halte ich für fruchtbar, bedenkenswert und sehe ich recht auch bei Berücksichtigung der Abgrenzungsprobleme und der in einem Parteienstaat kaum vermeidbaren Verbindungen für letztlich überzeugend.“

Meine Frage ist: Wer von den Sachverständigen oder sieht überhaupt einer der Sachverständigen die Notwendigkeit – neben Erhöhung der Transparenzregelungen etc. pp. im Parteiengesetz –, eben gerade auch in diesen ämterbezogenen Rechtsgrundlagen Vorkehrungen zu schaffen?

Vors. Martin Modschiedler: Wer möchte antworten? – Herr Hermes zunächst; bitte.

Lothar Hermes: Ich sehe natürlich absolut Bedarf. Ob diese Regelung, die wir hier haben, die optimale ist – auch unser Versuch –, darüber mag man trefflich streiten; aber der Bedarf ist gegeben.

Wir haben uns zu sehr an die Dominanz der Parteien gewöhnt, die diesen Staat und viele Institutionen meinen, doch relativ stark beherrschen zu müssen – durch Vorschlagsrecht für bestimmte Positionen, wenn man sich die öffentlich-rechtlichen Medien anschaut, und vieles andere mehr.

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit, heißt es im Artikel 21 Grundgesetz. Das hört sich unglaublich bescheiden an; verglichen mit der Verfassungsrealität ist das überhaupt nicht mehr zusammenzubringen.

Vor diesem Hintergrund ist es schon wichtig – gerade auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Demokratie –, dass eine scharfe Trennung zwischen den Parteifunktionen und den Ämtern als Ministerpräsident stattfindet. Die Parteien haben nur diese eine kleine Regelung in der Verfassung – die Regierung hat eine ganze Menge von Vorschriften. Das muss den Inhabern auch sehr deutlich bewusst sein.

Ich bin neben meiner ehrenamtlichen Position Anwalt, und zwar ausschließlich im Bereich des Verwaltungsrechts, und ich darf Ihnen sagen: Bei mir sind unglaublich viele Mandanten wegen irgendwelcher Anliegen, die sie im Zusammenhang mit dem Staat haben – ob es Beamte sind, ob es um Baurecht geht, ist egal. Ich höre unglaublich häufig den Satz: Mein Gott, was ist das heute für ein Rechtssystem? Oder: Wie geht es heute zu? Ich sehe eigentlich keinen Unterschied zu dem, wie es früher war.

Ich finde, unsere Verfassung und die Revolution, die stattgefunden hat – und das, was anschließend daraus gemacht worden ist –, haben es nicht verdient, dass die Einsicht der Menschen so schlecht ist. Vielleicht ist das subjektiv auch übertrieben wahrgenommen, aber es kann uns nicht egal sein, und deswegen müssen diese Ämter dahin gehend aufgewertet werden, dass sie von den Parteien strikt zu trennen sind – jedenfalls in solchen Zeiten und bei solchen Gelegenheiten, in denen dies durch bestimmte Handlungen und Praktiken, die eingerissen sind, in Vergessenheit zu geraten schien.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Roßner, bitte.

Sebastian Roßner: Das, was Sie von Herrn Schefold zitiert haben, kann ich eigentlich nur unterstreichen. Die Transparenz ist wichtig, weil sie die politische Beurteilung ermöglicht; aber natürlich kann ich durch entsprechenden Finanzeinsatz auch politischen Einfluss – politisches Gehör zumindest und damit politischen Einfluss – kaufen.

Da ist meines Erachtens – ich weiß nicht, ob ich mich darin von meinem Nachbarn unterscheide – ein Verbot sinnvoll. Insoweit würde ich in der Tat bei den Amtspflichten ansetzen.

Das Parteiengesetz setzt sozusagen bei den Annahmeverboten für die Partei an. Ihr Vorschlag wäre, beim Amtsträger anzusetzen und dort Amtspflichten zu konkretisieren, die in die gleiche Richtung laufen.

Ich halte es auch für bedenkenswert und in der Zielrichtung grundsätzlich vom Mittel her für richtig, weil dahinter das wesentliche Gebot der demokratischen Gleichheit der Bürger steht, das geschützt wird. Selbst die Transparenzpflicht in § 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz – eine hochrangige Norm – dient in letzter Konsequenz der Demokratie innerhalb der Parteien und der Demokratie der demokratischen Ausübung der Souveränität durch das Volk.

Das heißt, das sind denkbar höchste Ziele. Ich meine, dass ein Verbot für diese punktuellen Fälle von Einflusskaufen richtig ist.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Dr. Kühn, bitte.

Dr. Friedrich Kühn: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hatten Sie gefragt, ob es im Ministergesetz geregelt werden kann oder sollte oder ob es auf anderer Ebene zu regeln ist. Meine Meinung dazu ist: Man kann es sehr wohl im Ministergesetz regeln, wenn man das möchte. Es steht die Frage, ob es zielführend ist.

Erstens sind die Regelungen zumindest in der Richtung, wie sie bisher vorgeschlagen wurden – auch wenn sie angepasst würden, sodass sie verfassungsrechtlich haltbar sind –, meines Erachtens sehr einfach umgebar, wenn man sie denn umgehen will. Zweitens haben alle Regelungen den Verbotscharakter. Das heißt, man engt die Handlungsmöglichkeiten ein, ohne dass man möglicherweise das Ziel erreicht, was man haben möchte: eine Öffentlichkeit herzustellen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei der Diskussion zur Sächsischen Verfassung über den Artikel 118 sehr gestritten wurde. Nach meiner Kenntnis wurde von Ihrer Partei damals sehr dagegen argumentiert, weil die Gefahr des Missbrauchs einer solchen Ministerklage extrem hoch ist.

Insofern sind diese Regeln, die man im Ministergesetz einführen könnte, sicherlich machbar, aber ob sie zielführend sind, weiß ich nicht. Ich würde mich dafür aussprechen, Transparenzregelungen einzuführen. Ich denke, damit stellt man viel mehr eine Öffentlichkeit her und befähigt vor allem den Souverän – nämlich das Volk –, selbst zu entscheiden, mit welchen Politikern man zusammenarbeiten möchte oder nicht. Dort müsste man meiner Meinung nach ansetzen.

Zum Problem – das hatte Herr Mann vorhin angesprochen – der einzelnen Tatbestände, die möglicherweise verboten werden sollen: Es wurde vorhin Kreativität gefordert. Vielleicht sollte man den umgekehrten Weg gehen und die Parteienfinanzierung so bestimmen, dass man grundsätzlich alles offenlegen muss, was an Finanzierung in die Parteien fließt, und dabei Ausnahmen regelt für Bereiche, in denen man nicht offenlegen muss – zum Beispiel Beiträge oder was auch immer man regeln möchte. Dann hat man nicht das Problem, dass man einzelne Tatbestände benennt, die man offenlegen muss, und durch geschickte Gestaltung, wie man es aus den Medien, aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kennt, umgeht, indem man sagt, es ist keine Werbung, sondern Sponsoring und vielleicht nur Produktbeistellung. Eine Umdrehung wäre an dieser Stelle sinnvoll.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank. Es kam noch eine wichtige Nachfrage von Herrn Biesok.

Carsten Biesok, FDP: Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auch im Namen der FDP-Fraktion für Ihr Erscheinen und Ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf bedanken.

Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Hermes. Sie haben soeben den Rechenschaftsbericht der FDP zu den sonstigen Einnahmen zitiert. Mir liegen nur die Zahlen von 2007 vor. Damals hatten wir Gesamteinnahmen von circa 32 Millionen Euro. Davon waren circa 5 bis 6 Millionen Euro sonstige Einnahmen. Daher würde mich interessieren, woher Sie die Zahlen haben und wo diese veröffentlicht sind. – Vielen Dank.

Lothar Hermes: Man geht nicht ins Parlament ungestraft und zitiert dort ungestraft.

(Heiterkeit)

Ich glaube im „Spiegel“ gelesen zu haben – die Ausgabe kann ich Ihnen jetzt nicht benennen, aber es war in jedem Fall im „Spiegel“ –: Ich meine, es war eine Steigerung möglicherweise von zwei auf zwölf. Es war auf jeden Fall eine Steigerung von mehreren Hundert Prozent. Der Betrag war wenigstens im ein- bis zweistelligen Millionenbereich, also von zwei auf zwölf oder von fünf auf zwölf oder 15. Es war auf jeden Fall eine sehr deutliche Steigerung. Aber es kann sein, dass diese Zahl falsch war; tut mir leid.

Ich wollte damit eigentlich nur klarmachen, dass sich das Problem dann stellt, wenn es in einem bestimmten Bereich deutlich steigende Einnahmen gibt. Bei anderen Parteien war es auch so. Bei Ihnen wurden in diesem Zusammenhang besonders interessante Zahlen genannt.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank an die Herren Sachverständigen. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind und sich die Mühe gemacht und uns aufgeklärt haben.

(Beifall der Ausschussmitglieder)

Ich wünsche Ihnen alle einen guten Heimweg und einen guten Nachmittag.

(Schluss der Anhörung: 15:35 Uhr)